

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2013

Juni 2013

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Hochwasserhilfe
  2. 51. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2013 in Dresden
  3. 87. Bundeskammerversammlung am 18. und 19. März 2013 in Berlin
  4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
  5. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung  
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2013
  6. Praxishinweise „Steuerfahndung“
  7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
  8. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
  9. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern
  10. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
  11. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
  12. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
  13. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient
  14. Steuerberaterversorgungswerk – 13. Ordentliche Vertreterversammlung am 07.06.2013
  15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2013 bis 30.06.2013
  16. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
  17. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
- #### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht
18. Unzulässige Buchhalterwerbung  
hier: Urteil des OLG Celle vom 21. Februar 2013 – 13 U 162/12

19. Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) verkündet
20. Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten
21. Berufskammer darf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung erteilen
22. Bezeichnung als „Sozietät“ stellt auch dann keine Irreführung dar, wenn es sich nur um eine „Scheinsozietät“ handelt
23. Zur Insolvenzfestigkeit des Steuerberaterhonorars
24. Kündigungsfristen Steuerberatungsvertrag
25. Gebührenrecht
26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungspreis
28. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“  
hier: Prüfungsergebnisse
29. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“  
hier: Prüfungstermine 2013/2014 und Hilfsmittel
30. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“  
hier: Vorbereitungslehrgänge
31. 16. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse am 26. April 2013
32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2013
33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2013
34. Ausbildungsabschlussfeier am 15.06.2013
35. Große Ausbildungszufriedenheit unter Steuerfachangestellten
36. Eigene Ausbildung von Steuerfachangestellten bietet viele Vorteile
37. Freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze jetzt melden!
38. Neu: Praktikantenpaket zur Förderung von Schülerpraktika
39. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Telefon: (0331) 888 52-0  
Telefax: (0331) 888 52 22  
E-Mail: [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
Internet: [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Konto-Nr. 3503008003  
Bankleitzahl 16050000  
IBAN DE17160500003503008003  
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

#### **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

40. Vorläufige Steuerfestsetzungen im Hinblick auf die Gewerbesteuer
  41. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
  42. Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben
  43. Umsatzsteuer; Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken BMF-Schreiben vom 20. März 2013
  44. Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in 2013
  45. Steuerentlastungen nach den §§ 53, 53a und 53b Energiesteuergesetz; Erlass des BMF vom 26. März 2013
  46. Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG); Organisatorische Eingliederung BMF-Schreiben vom 7. März 2013
  47. Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR)
  48. Durchführung des Gewinnabführungsvertrages trotz fehlerhafter Bilanzansätze
  49. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilung
  50. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformation
  51. Neuerungen bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke
- #### **V. Europafragen/Verschiedenes**
52. SEPA-Einführung steht bevor – dringender Handlungsbedarf für alle Unternehmen
  53. Europäisches Steuerberaterregister
  54. Verleihung des „Förderpreises Internationales Steuerrecht 2013“
  55. Arbeit im Wandel – Steuerberaterstudie
  56. Ausschreibung des DWS-Förderpreises 2013
  57. Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband beschließen Kooperation mit der Offensive Mittelstand
  58. Erhebung von Kostenstrukturdaten in Arztpraxen – Bescheinigung von Steuerberatern
  59. DWS-Merkblatt zur SEPA-Umstellung
  60. Neue Monatszeitschrift KANZLEI intern
  61. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2013
  62. Neuer Internetauftritt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
  63. 32. BMW Frankfurt Marathon am 27.10.2013
  64. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
  65. Termine der Bundessteuerberaterkammer
  66. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis 30.06.2013

#### **VI. Termine**

#### **VII. Anlagen**

- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung zum Aufbau-seminar „Finanzierungspraxis in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung zum Spezialseminar „Grenzüberschreitender Mitarbeiter-Einsatz: Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung zum Aufbau-seminar „Unternehmensbewertung nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Seminar-Info für Einsteiger – auch zur Vorbereitung auf einen Fachberaterlehrgang
- Bundessteuerberaterkammer hier: Flyer Seminarprogramm 2. Halbjahr 2013
- HLBS-Informationsdienste GmbH hier: Werbung/Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Deutsches Steuerberaterinstitut e.V. Berlin hier: Einladung für den 36. Deutschen Steuerberatertag 2013
- STOTAX Stollfuß Medien hier: Werbeblatt
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V. hier: Werbeblatt „Konzernabschlussstellung“
- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG Rosenheim hier: Werbeblatt

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

das Hochwasser der letzten Wochen hat vielerorts, auch im Land Brandenburg, horrende Schäden verursacht. Unser Mitgefühl gilt den betroffenen Berufskollegen und ihren Mandanten. Wir haben auf unseren Internetseiten die aktuellen Informationen zu Katastrophenhilfen eingestellt.

Eines der wichtigsten berufspolitischen Ziele wird in diesem Jahr die Errichtung einer bei den Steuerberaterkammern angesiedelten Vollmachtsdatenbank (VDB) sein. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Projekt „vorausgefüllte Steuererklärungen“ mit dem Veranlagungszeitraum 2013 Realität werden. Es liegt auf der Hand, dass es für unsere Arbeit als Steuerberater von ganz wesentlicher Bedeutung ist, dass auch wir auf diese Daten unserer Mandanten zurückgreifen können – und zwar einfach und unkompliziert. Dafür bedarf es einer entsprechenden Vollmacht und eines wirksamen und praktikablen Vollmachtsmanagements.


Mit Hilfe von standardisierten elektronischen Vollmachten soll den Mitgliedern Zugang auf die bei der Finanzverwaltung vorhandenen elektronischen Daten ermöglicht werden.

Da die Finanzverwaltung die vorausgefüllte Steuererklärung zu Beginn des kommenden Jahres einführen möchte, planen die Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer, die VDB bis zum Jahresende zu realisieren. Damit wäre den Mitgliedern ein massentauglicher und medienbruchfreier Zugriff auf die Datenpools der Finanzverwaltung eröffnet. Allerdings sind noch diverse rechtliche und organisatorische Fragen zu klären. Von allen Beteiligten wird mit Hochdruck an der Realisierung gearbeitet und ich hoffe, Ihnen bereits im nächsten Mitteilungsblatt detaillierte Informationen über die Funktionsweise und Nutzung dieser Vollmachtsdatenbank geben zu können. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss der 87. Bundeskammerversammlung, den Sie im Wortlaut unter Textziffer 3 dieses Mitteilungsblattes finden.

Darüber hinaus möchte ich Sie noch auf die Änderungen im Überweisungsverkehr hinweisen, die spätestens zum 1. Februar 2014 in Kraft treten. Mit dem SEPA-Verfahren soll der bargeldlose Geldverkehr auch über die deutschen Grenzen hinaus vereinfacht und vereinheitlicht werden. Dazu sind allerdings eine ganze Reihe von vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die bei den neuen Kontoverbindungsdaten IBAN und BIC anfangen und bei der Notwendigkeit, das Einzugsermächtigungs- bzw. Lastschriftverfahren neu zu vereinbaren noch längst nicht enden. Ich möchte Sie bitten, sich bereits jetzt mit den neuen Regelungen zu beschäftigen, damit Sie alle Änderungen bis Anfang kommenden Jahres auch tatsächlich umgesetzt haben. In diesem Mitteilungsblatt geben wir Ihnen dazu praktische Hinweise.

Für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des steuerberatenden Berufs sind gut qualifizierte Mitarbeiter unerlässlich. Ich bitte deshalb alle Kolleginnen und Kollegen: Investieren Sie in die Ausbildung von Steuerfachangestellten und damit in eine erfolgreiche Entwicklung Ihrer Kanzleien. Ich appelliere an Sie, für das nach der Sommerpause beginnende neue Ausbildungsjahr 2013/2014 wieder ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. Hochwasserhilfe

#### a) Katastrophenhilfe vom Fiskus

Das anhaltende Hochwasser der letzten Wochen verursacht vielerorts horrende Schäden. Die Finanzverwaltung unterstützt Betroffene auf unterschiedlichen Wegen:

Geschädigte können die Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Dabei können die Finanzämter außergewöhnliche Belastungen nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende Hausrats- und/ oder eine Elementarversicherung versagen. Die BStBK weist darauf hin, dass die Beiträge für diese beiden Versicherungen nicht steuerlich absetzbar sind.

Weiterhin rät die BStBK Betroffenen von erheblichen Flutschäden, innerhalb einer Frist von vier Monaten einen Antrag auf Stundung und Anpassung der Vorauszahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu stellen. Innerhalb dieser Frist sieht der Fiskus auch von Vollstreckungen aller rückständigen oder fällig werdenden Steuern ab.

Arbeitgeber können ihre Angestellten mit Beihilfen bis zu 600 Euro jährlich steuerfrei unterstützen. In Notfällen wie einem Hochwasser gehören auch Beihilfen über 600 Euro nicht zum steuerlichen Arbeitslohn. Diese Regelung gilt ebenfalls für Zinsvorteile oder Zinszuschüsse. Darlehen, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen wurden, sind während der gesamten Laufzeit steuerfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigen. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei. Die BStBK erinnert daran, dass die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufzuzeichnen sind.

*(Quelle: Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 10.06.2013)*

#### b) Hochwasser-Soforthilfen für Private und Unternehmen stehen ab sofort bereit Finanzminister Markov erlässt Richtlinie „Hochwasser-Soforthilfen“

Potsdam – Brandenburgs Finanzminister **Helmuth Markov** hat heute in Potsdam eine Richtlinie für **Soforthilfen für vom Hochwasser geschädigte private Haushalte und Unternehmen** unterschrieben. Damit sei der Weg frei, so Markov, um auch in Brandenburg allen Geschädigten kurzfristig und unbürokratisch über die erste Not hinweg zu helfen, erklärte er dazu. Als Soforthilfe werden **einmalig pro erwachsener Person 400 Euro und zusätzlich 250 Euro für jedes minderjährige Kind** gezahlt, pro Haushalt höchstens 2.000 Euro. Empfänger

der Leistung sind Personen, die mit ihrem ersten Wohnsitz in einer vom Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinde gemeldet sind, und deren selbstgenutzter Wohnraum geschädigt ist. **Unternehmen können bis zu 5.000 Euro Soforthilfe** erhalten, wenn Schäden an betriebsnotwendigen Einrichtungen oder dem Betriebsvermögen entstanden sind. Eine Schädigung liegt vor, wenn mindestens teilweise das Erdgeschoss oder höher liegende Etagen in Wohn- oder Betriebsgebäuden durch Oberflächenwasser überflutet worden und hierdurch Sachschäden entstanden sind.

Die **Mittel werden bar ausgezahlt**. Die Abstimmungen mit den zuständigen Landkreisen zum konkreten Verfahren laufen bereits. In Kürze werden die erforderlichen Informationen und **Anlaufstellen auf der Internetseite des Finanzministeriums** ([www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)) veröffentlicht. Auf dieser Internetseite stehen die **Antragsformulare zum Download** bereit. Ebenso ist seit heute auch eine **Hochwasser-Hotline** im Ministerium der Finanzen geschaltet (Telefon 0331-866 6868 und per Mail unter: [hochwasserhilfe@mdf.brandenburg.de](mailto:hochwasserhilfe@mdf.brandenburg.de)), unter der Betroffene weitere Informationen erhalten.

Der Finanzminister unterstrich, dass es sich hierbei lediglich **um eine erste Soforthilfe des Landes** handele. Derzeit laufen die Verhandlungen mit dem Bund, um gemeinsam weitergehende Hilfen, insbesondere für den Wiederaufbau, bereit stellen zu können.

*(Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 12.06.2013)*

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de).

### 2. 51. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2013 in Dresden

Am 13. Mai 2013 empfing die Bundessteuerberaterkammer rund 1.300 Teilnehmer zur Eröffnung ihres 51. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES in Dresden.

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken begrüßte Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und den Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes Georg Fahrenschnon als Gast-Redner.

Den Schwerpunkt seiner diesjährigen Eröffnungsrede legte Dr. Vinken auf das Thema Steuergerechtigkeit. In Anbetracht der bevorstehenden Bundestagswahl kritisierte er, dass aktuell in vielen Bereichen „weder Rechts- noch Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen und Steuerberater“ herrscht. Von der Politik forderte Dr. Vinken grundsätzlich „mehr Beständigkeit in der Steuergesetzgebung“ und eine dauerhafte Reduktion der Gesetzgebungsverfahren, „denn weniger Gesetze führen langfristig zu mehr Akzeptanz des deutschen Steuersystems“.

Neben weiteren prominenten Rednern wie Prof. Dr. Georg Unland, dem Sächsischen Staatsminister der Finanzen und dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinshoff, erwartete die Teilnehmer an zwei Kongresstagen ein vielseitiges Fachprogramm zu aktuellen Steuerthemen mit kompetente Referenten.

Die Rede von BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATER-KONGRESS 2013 sind abrufbar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de).

### **3. 87. Bundeskammerversammlung am 18. und 19. März 2013 in Berlin**

Die weitere Bearbeitung der vor einem Jahr beschlossenen sieben Zukunftsthemen des steuerberatenden Berufes, die Einrichtung der vom Berufsstand geforderten Vollmachtsdatenbank und die Auseinandersetzung mit Überlegungen des Bundesministeriums der Finanzen zur Optimierung des Steuererklärungseingangs standen im Mittelpunkt der Beratungen der 87. Bundeskammerversammlung. Für die Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen an der Versammlung Präsident Meier sowie der Geschäftsführer Hey als Begleiter teil.

Ziel der sieben Zukunftsthemen (vgl. Mitteilungsblatt 2/2012, Tz. 2) und deren weitere Bearbeitung ist, dem Berufsstand den Weg zu einer zukunftsfähigen Kanzlei und damit zur Sicherung der attraktiven Selbstständigkeit aufzuzeigen. Dabei stehen dem Berufsträger zweierlei Gestaltungsfelder zur Verfügung, um dauerhaft erfolgreich zu bleiben: Den Wettbewerb um Mitarbeiter kann nur gewinnen, wer sich als attraktiver Arbeitgeber darstellen kann. Das zweite Handlungsfeld widmet sich dem Wettbewerb um Mandanten und der Herausforderung, als attraktiver Problemlöser wahrgenommen zu werden. Eine Sensibilisierung der Berufsträger ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft. Mit konkreten Handlungsempfehlungen wollen die Vertreter der Steuerberaterkammern den Berufsstand auf die fachlichen Herausforderungen der nächsten Jahre vorbereiten und dabei unterstützend aktiven Einfluss auf die Zukunft der eigenen Kanzlei nehmen.

Die Bundeskammerversammlung bestätigte die Forderung nach Einrichtung einer bei den Steuerberaterkammern angesiedelten Vollmachtsdatenbank (VDB), die standardisierte elektronische Vollmachten verwaltet und den Zugang zu externen Datenpools sicherstellt. Nur so könne den Berufsangehörigen ein massentauglicher und medienbruchfreier Zugriff auf die Datenpools der Finanzverwaltung und die Einbindung in die elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Mandanten ermöglicht werden. Die Bundessteuerberaterkammer fasste dazu folgenden Beschluss:

„Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Finanzverwaltung beauftragt die Bundeskammerversammlung das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer, die Errichtung und den Betrieb einer VDB auf der Grundlage einer

Rahmenvereinbarung mit einem geeigneten EDV-Dienstleister für die Steuerberaterkammern zu verhandeln und vorzubereiten.“

Die gesetzliche Fixierung eines 12-monatigen Bearbeitungszeitraumes für die Erstellung der Steuererklärungen, beginnend am 1. März des Folgejahres bis Ende Februar des Zweitfolgejahres, wurde als zentrales Anliegen des Berufsstandes bekräftigt. Überlegungen der Finanzverwaltung zur Festsetzung eines automatisierten Verspätungszuschlages wurden zurückgewiesen. Soweit nach einer Neuregelung der Abgabefristen ein obligatorischer Verspätungszuschlag erhoben wird, dürfe sich dieser ausschließlich auf die Abschlusszahlung beziehen. Zu einem Gesamtpaket der von der Finanzverwaltung angestrebten Optimierung des Steuererklärungseingangs gehört aus der Sicht des Berufsstandes aber auch eine zum Erklärungseingang zeitnahe Veranlagung und eine rechtzeitige Verabschiedung der Steuergesetze.

### **4. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

#### **Amtliche Bekanntmachung 4/2013**

Steuerfachwirthprüfung 2013/2014 – Hinweise und Hilfsmittel

#### **Amtliche Bekanntmachung 5/2013**

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“  
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

### **5. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2013**

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

### 3. Dezember 2013

in der Kammergeschäftsstelle statt.

#### **Anmeldeschluss ist Donnerstag, 31. Oktober 2013.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2012, Tz. 4.

### 6. Praxishinweise „Steuerfahndung“

Für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stehen im geschützten Bereich unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/fuer-die-Berufspraxis> die Praxishinweise in Form eines Merkblattes zur Verfügung. Dieses kann bei Bedarf auch direkt bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

### 7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma CM4all Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in

der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für  
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>  
From: Benutzer-Freischaltung  
<noreply@cm4allbusiness.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.cm4allbusiness.de/beng/coma/Main.cls/seGuestPassword/id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

### 8. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Internetseiten der Kammer sind in einen öffentlich zugänglichen und einen nur für Kammermitglieder zugänglichen Bereich aufgeteilt. Unter Punkt 6 dieses Mitteilungsblattes finden Sie eine genaue Anleitung für die Freischaltung des „geschützten Bereichs“.

An dieser Stelle möchten wir nochmals einen kurzen Überblick über die hauptsächlichen Navigationspunkte unserer Homepage geben:

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/r skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere **Ausbildungsplatzbörse**. Hier sind auch alle Informationen im Zusammenhang mit der **Steuerberaterprüfung** zu finden. Ausländische Dienstleister können sich hier entsprechend informieren.

Für den Beruf des **Steuerberaters** werden unter Berücksichtigung der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur **Bestellung** aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestel-

lung stehen zum Download zur Verfügung. Fragenkatalog, Antragsformular sowie Arbeitgeberbescheinigung für die Bestellung als Syndikus-Steuerberater sind dort ebenfalls zu finden.

Der **Steuerfachwirt** informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Der Unterpunkt **Steuerfachangestellte/r** umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Unter dem Navigationspunkt **„Seminare“** können Sie sich über Veranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg, der Bundessteuerberaterkammer sowie weiterer Anbieter informieren. Für die Seminare, Kurse und Veranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg ist auch eine Online-Seminaranmeldung möglich.

Aus der Seminarübersicht gelangen Sie über den Punkt „Detailinfos“ in die ausführliche Beschreibung des Seminars. Über die Schaltfläche „Buchen“ kommen Sie direkt in die Erfassungsmaske für Ihre Anmeldung. Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Muss-Felder und enthalten die Angaben zum Rechnungsadressaten. Im unteren Teil können Sie dann die Teilnehmer anführen. Mit der Schaltfläche „Buchung senden“ ist Ihre Anmeldung abgeschlossen. Im Anschluss bestätigt Ihnen eine Meldezeile den Eingang Ihrer Buchung.

Unter **„Amtliche Bekanntmachungen“** erfolgt gem. § 21 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg die Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente. Hier finden Sie auch die Amtlichen Bekanntmachungen vergangener Jahre sowie des Steuerberaterverbandes.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter **„Downloads“**. Hier geben wir Ihnen aktuelle steuerrechtliche Entscheidungen, Urteile und Gesetzesänderungen zur Kenntnis. Hier informieren wir Sie u.a. auch über Pressemitteilungen der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der Bundessteuerberaterkammer.

Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und im Service-Bereich Formulare z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen oder zur Bestellung von Faltschlägern zu finden. Auch zum Thema **Landwirtschaftliche Buchstelle** sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich **„Suchdienst“** können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer

Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter **Kammerservice** abrufbar ist.

**„Wir über uns“** informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschl. Anfahrtsskizze.

Der Bereich **„Mitglieder“** ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte **„Kammerdokumente“**, **„Fachberaterordnung“**, **„EHUG“**, **„Kammerservice“**, **„Downloads“** sowie **„Qualifizierte elektronische Signatur“**.

Unter **„Kammerdokumente“** finden Sie unsere Satzung, die Beitrags-, Gebühren- und Wahlordnung sowie Jahresberichte und Statistiken.

In der Rubrik **„Fachberaterordnung“** finden Sie neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter **„EHUG“** haben wir für Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der **„Kammerservice“** beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

- Mandanten beraten:
- Ausbildung lohnt!
- Kammermitteilungen (aktuelles Jahr) / Archiv
- Rundschreiben (aktuelles Jahr) / Archiv
- Interne Infos – nach Jahren
- Versorgungswerk
- StB-Suchservice – Fragebögen
- Videokonferenz mit FG  
Berlin-Brandenburg möglich

Unter dem Punkt **„Downloads“** haben wir für Sie häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

- Ausbildungswesen
- Berufsregister
- Einzugsermächtigung
- ELSTER
- Merkblätter zu Berufsausübung
- Praxisübertragung
- für die Berufspraxis
- StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation

Hier finden Sie z.B. interaktiv ausfüllbar den Ausbildungsvertrag, Erfassungsbögen zum Berufsregister oder unser Formular zum Lastschriftzugang. Sie erhalten hier wichtige Informationen für die Berufspraxis, u.a. zum Thema „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt?“.

Auf unserer Homepage sind die Informationen zum **Steuerberaterversorgungswerk** in einer Rubrik zu zusammengefasst.

Dort finden Sie folgende Informationen:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung
- Amtl. Bekanntmachungen
- Downloads

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Information zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge 2013
- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszeiten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfestsetzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: Lastschriftzugangsermächtigung

## 9. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Infomail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

**Voraussetzung ist lediglich eine aktuelle E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.**

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

## 10. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: [info@dws-verlag.de](mailto:info@dws-verlag.de)

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de).

## 11. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beratungsrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter [www.dws-steuerberater-online.de](http://www.dws-steuerberater-online.de) oder per E-Mail über [info@dws-steuerberater-online.de](mailto:info@dws-steuerberater-online.de).



## **12. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!**

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 26.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

## **13. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient**

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

### **Gutachtendienst des DWS-Instituts**

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten. Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg

und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen. Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de).

### **Kontakt Daten:**

Anschrift:  
DWS-Institut, Gutachtendienst,  
Behrenstraße 42,  
10117 Berlin oder  
Postfach 02 24 09,  
10126 Berlin  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)  
Internet: [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)  
Telefon: 030 / 24 62 50-10  
Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

## **14. Steuerberaterversorgungswerk – 13. Ordentliche Vertreterversammlung am 07.06.2013**

Am 7. Juni 2013 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 13. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 558 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettoerndite und die Verwaltungskosten haben sich positiv entwickelt. Das zeigt, dass auch relativ kleine Versorgungswerke leistungsstark sind.

Trotz weiterhin anhaltend schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten habe sich die Anlagepolitik bewährt, so die einmütige Auffassung der Vertreterversammlung. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das

Geschäftsjahr 2012 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 22,6 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2012 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Die Wirtschaftsprüfer schätzen ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag bei EUR 66,00 zu belassen und die Renten ab 01.01.2014 nicht zu erhöhen. Darüber hinaus wurden Satzungsänderungen beschlossen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2013.

Von den derzeit 510 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberatersversorgungswerkes sind ca. 69 % ausschließlich selbstständig und 19 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 12 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt derzeit bei rund 60 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43 Jahre.

## 15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2013 bis 30.06.2013

### 1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

RST Brandenburg 17.04.2013  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Treuhandgesellschaft

SBL Treuhand GmbH - 26.04.2013  
Steuerberatungsgesellschaft

### 2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

#### - Zugänge -

##### *Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-Wirtsch. 01.05.2013 Verlegung von  
Bernd Nippert Kammer Berlin  
Steuerberater

##### *Steuerberatungsgesellschaften*

- keine -

#### - Bestellungen von Steuerberatern -

- keine -

#### - Abgänge -

##### *Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Torsten Sommer 14.04.13 Verlegung nach  
Steuerberater Kammer Niedersachsen

Dipl.-Verw. 27.05.13 Verlegung nach  
Lothar Schäfer Kammer Berlin  
Steuerberater

Dipl.-BW (FH) 30.04.13 Verlegung nach  
Dirk Puspas Kammer  
Steuerberater Westfalen-Lippe

##### *Steuerberatungsgesellschaften*

ADVICUR 13.03.13 Verlegung nach  
Steuerberatungsgesellschaft mbH Kammer  
Wittenberge Hamburg

ADVICUR 19.04.13 Verlegung nach  
Steuerberatungsgesellschaft mbH Kammer Köln  
Potsdam

### 3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

STEUDAT 28.03.2013  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Kffr. (FH) 31.05.2013  
Yvonne Oertwich  
Steuerberaterin

## 16. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

### Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Rainer Stoll 25.04.1963  
Steuerberater

Erek Giegler 18.05.1963  
Steuerberater

Marina Bedürftig 23.05.1963  
Steuerberaterin

Cornelia Töpfer 06.06.1963  
Steuerberaterin

Dipl.-Ök. Andreas Paprotny 22.06.1963  
Steuerberater WP

Bernd Ackermann  
Steuerberater 24.06.1963

## Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

### Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Dipl.-Finw. Horst-Dieter Ploch  
Steuerberater 06.05.1958

Dipl.-Finanzw. (FH) Frank Führer  
Steuerberater 13.04.1993

Elke Backmann  
Steuerberaterin 15.05.1958

Dipl.-Kfm. Heinz Winkelmann  
Steuerberater WP 14.05.1993

Gudrun Kaske  
Steuerberaterin 18.05.1958

Dipl.-Finanzw. Thomas Lehnhardt  
Steuerberater 25.05.1993

Sabine Heilmann  
Steuerberater 29.05.1958

Dipl.-Finw. Ralf Zachäus  
Steuerberater 01.06.1993

Rüdiger Hülsen  
Steuerberater 10.06.1993

### Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Ilona Reckin  
Steuerberaterin 01.04.1953

Zum **35. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Dipl.-Ök. Erhard May  
Steuerberater WP 05.04.1978

Thomas Richter  
Steuerberater Landw. Buchst. 04.04.1953

Karl-Heinz Hill  
Steuerberater 15.06.1978

Evelyn Krüger  
Steuerberaterin 16.06.1953

Auf **40 Berufsjahre** kann zurückblicken

Dipl.-Ök. Klaus-Dieter Blüthner  
Steuerbevollmächtigter 28.06.1953

Eckhard Fritzezeier  
Steuerberater 30.05.1973

### Seinen 65. Geburtstag konnte begehen:

Dipl.-Kfm. Ludwig Pöppinghaus  
Steuerberater 18.05.1948

Seit **45 Jahren** übt

Holger Mattig  
Steuerberater WP RB 28.05.1968

seinen Beruf aus.

### Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:

Hans-Hermann Meyer  
Steuerberater 30.04.1943

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Holger Mattig  
Steuerberater WP RB 30.05.1943

### 17. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

Dipl.-Finw. Michael Jacobsen  
Steuerberater 03.06.1943

In der Zeit vom 01.04.2013 bis 30.06.2013 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Anerkenntnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

### Wir gratulieren

Dipl.-Finw.  
Hans-Jürgen Krätzschar  
Steuerberater 02.04.1931

### zum 82. Geburtstag.

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 18. Unzulässige Buchhalterwerbung

**hier: Urteil des OLG Celle vom 21. Februar 2013  
– 13 U 162/12**

Das OLG Celle hat mit o. a. Urteil eine Bilanzbuchhalterin und einen Bürokaufmann dazu verurteilt, es zu unterlassen, im Internet mit dem Begriff „Buchführungsbüro“ sowie mit der hervorgehobenen Aussage „Sparen Sie bei Buchführung und Lohnabrechnung viel Geld“ zu werben, wenn nicht mit hinreichender Deutlichkeit auf die nach dem Steuerberatungsgesetz erlaubten Tätigkeiten hingewiesen wird.

In der Begründung weist das OLG Celle u. a. darauf hin, dass die Irreführungsfahr nicht allein durch den Hinweis auf eine Tätigkeit nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG beseitigt werde, weil den angesprochenen Verkehrskreisen die Kenntnis des Regelungsgehaltes der genannten Vorschriften fehle. In den Fällen der – hier vorliegenden – Blickfangwerbung müsse der erforderliche klarstellende Hinweis dem Blickfang deutlich zugeordnet und damit jedenfalls in entsprechender Art und Größe angebracht werden. Diese Voraussetzungen erfülle der klarstellende Hinweis der Beklagten am Ende ihrer Internetseite nicht. Die Schrift sei deutlich kleiner und das Schriftbild farblich wesentlich unauffälliger gestaltet. Der Zusatz sei damit auch für den aufmerksamen Betrachter der Seite nur schwer erkennbar, sodass es an einer klaren Zuordnung zu der am Anfang enthaltenen Werbeaussage fehle.

### 19. Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) verkündet

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 dem zuvor vom Bundestag am 08. November 2012 beschlossenen Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes zugestimmt hatte, wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt I vom 25.02.2013 verkündet und trat am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz, mit dem in erster Linie das Online-Glücksspiel in die Geldwäscheprävention einbezogen werden soll, sieht auf Empfehlung des Finanzausschusses die folgenden Änderungen des Geldwäschegesetzes vor, die auch die Steuerberater bzw. die Steuerberaterkammern betreffen:

- a) In § 4 Abs. 5 GwG wird durch Einfügung eines neuen Satzes 2 klargestellt, dass bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten neben dem Namen auch das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Anschrift unabhängig vom Geldwäscherisiko erhoben werden können. Hintergrund ist, dass bei der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG gesetzlich vorgeschriebenen Abklärung, ob es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (z. B. Regierungsmitglied) handelt, bei Namensgleichheiten Schwierigkeiten auftreten können.

- b) Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GwG können die zuständigen Behörden, also für Steuerberater die Steuerberaterkammern, im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen. In einem neuen § 16 Abs. 1 Satz 6 GwG wird nunmehr bestimmt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche Anordnung der zuständigen Behörde keine aufschiebende Wirkung haben.
- c) Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG sind die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, d. h. auch Steuerberater, zur Erstattung einer Meldung verpflichtet, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG nicht offengelegt hat, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Künftig stellt auch eine Verletzung dieser Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden kann. Dies galt bisher nur für die Verletzung der Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG.

### 20. Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten

Nachdem in jüngster Vergangenheit die Literatur und Rechtsprechung sich immer wieder mit den Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten zu befassen hatte, hat der DWS-Verlag nunmehr ein Merkblatt unter dem Titel „Pflichten des Steuerberaters bei Überschuldung des Mandanten – Praktische Hinweise für die insolvenznahe Beratung“ herausgegeben.

Das acht Seiten umfassende Merkblatt mit Rechtsstand August 2012 kann direkt beim DWS-Verlag unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) oder unter der Telefonnummer 030/288856-76 bestellt werden.

### 21. Berufskammer darf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung erteilen

Die Berufskammer darf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung auch dann erteilen, wenn dem Mandanten kein Direktanspruch gem. § 115 VVG gegen den Versicherer zusteht (BGH, Urt. v. 22.10.2012, AnwZ (Brfg.) 60/11).

#### ➤ Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob die Rechtsanwaltskammer (Bekl.) trotz Widerspruchs des Rechtsanwalts (Kl.) Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung erteilen darf. Vorliegend hatte die Bekl. diese Auskunft gegenüber einem ehemaligen Mandanten erteilt, der vorgetragen hatte, einen Schadensersatzanspruch gegen

die Kl. zu haben. In der Vorinstanz wurde die Klage abgewiesen.

➤ **Entscheidung des BGH:**

Der BGH bestätigte in der Hauptsache die Entscheidung der Vorinstanz. In der Urteilsbegründung stellt er zunächst darauf ab, dass eine Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung nicht nur dann erteilt werden dürfe, wenn ein sogenannter Direktanspruch (§ 115 Abs. 1 VVG) des Dritten gegen die Versicherung besteht und hat zur Begründung maßgeblich auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 1 BRAO abgestellt.

Daraus ergebe sich, dass die Schutzfunktion der Versicherung ohne Auskunftsbefugnis der Kammern weitestgehend leerlaufe, wenn der Geschädigte vom Rechtsanwalt selbst weder Schadenersatz noch diejenigen Informationen über dessen Haftpflichtversicherung erlangen könne, die für den Zugriff auf den Freistellungsanspruch des Anwalts gegenüber der Versicherung erforderlich seien.

Im Übrigen zeige sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Entstehungsgeschichte, dass § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO nicht dahingehend ausgelegt werden könne, dass dieser nur die Fälle der Insolvenz und des unbekanntes Aufenthalts des Rechtsanwalts betreffe.

Auch stellt der BGH darauf ab, dass bei der Auslegung des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO die mit Wirkung vom 17.05.2010 in Kraft getretene Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV) berücksichtigt werden müsse. Hierbei stellt der BGH vor allem auf § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV ab, wonach ein Dienstleistungserbringer, wozu auch ein Anwalt gehöre, einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung einer Dienstleistung Angaben zu seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung machen, insbesondere Namen und Anschrift des Versicherers, und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen muss. Diese Wertentscheidung des Gesetzgebers müsse, so der BGH, bei der Auslegung des § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 1 BRAO Beachtung finden. Daraus folge, dass eine Grundlage für eine dem Wortlaut dieser Norm unter Hinweis auf bestimmte Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren einschränkende Interpretation der Auskunftspflicht nicht bestehe.

**Anmerkung:** Grundsätzlich kann das Urteil des BGH zumindest deshalb als positiv bewertet werden, da nunmehr höchstrichterlich geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen Berufskammern Dritten Auskünfte über Berufshaftpflichtversicherungen ihrer Mitglieder erteilen dürfen. Jedenfalls ist diese Auskunftspflicht nicht auf die Fälle beschränkt, in denen ein Direktanspruch gegen die Versicherung besteht.

Kritisch anzumerken ist, dass der BGH, wie bereits die Vorinstanz, zur Auslegung des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO die DL-InfoV heranzieht und daraus u. a. ableitet, dass eine entsprechende Verpflichtung der Berufskammern besteht, Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen. Bei der Auslegung auf die DL-InfoV zurückzugreifen erscheint dabei aus mehreren Gründen problematisch. Zunächst unterscheidet sich der durch die DL-InfoV und der durch die berufsrechtlichen Regelungen verpflichtete Adressatenkreis. Denn die DL-InfoV verpflichte gem. § 1 DL-InfoV den Dienstleistungserbringer, wohingegen § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO (bzw. § 67 Satz 3 StBerG) die Berufskammer verpflichtet. Daneben spricht der Wortlaut der berufsrechtlichen Regelung gegen die vom BGH vorgenommene Heranziehung der DL-InfoV. Denn dieser sieht ausdrücklich vor, dass die Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung nur dann erteilt werden soll, wenn „kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft“ besteht. Dieses Interesse wird bei der vom BGH vorgenommenen Auslegung unterlaufen und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige ein berechtigtes Interesse hat oder nicht. Die praktische Anwendung des Urteils hat zudem zur Folge, dass die Berufskammern eine Verpflichtung übernehmen würden, die eigentlich dem Dienstleistungserbringer obliegt. Aus systematischer Sicht spricht gegen die Heranziehung der DL-InfoV zudem, dass die berufsrechtlichen Regelungen der § 73b Abs. 1 BRAO und § 76 Abs. 8 StBerG dann weitestgehend leerlaufen, sofern ein Verstoß gegen die DL-InfoV festgestellt wird. Im Übrigen übersieht der BGH, dass die dem Mandanten zu erteilenden Informationen unterschiedlich sind. Die DL-InfoV sieht in § 2 Abs. 1 Nr. 11 zwar vor, dass Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere zum Namen und der Anschrift des Versicherers und dem räumlichen Geltungsbereich, zu machen sind. Die Auskunftspflicht der Berufskammern erstreckt sich nachdem Wortlaut zusätzlich auf die Versicherungsnummer.

Auch für Steuerberater und Steuerberaterkammern entfaltet das Urteil Wirkung, da die berufsrechtlichen Vorschriften des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO und des § 67 Satz 3 StBerG nahezu wortgleich sind. Steuerberaterkammern müssen also Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung geben, auch wenn der Dritte keinen Direktanspruch gegen die Versicherung hat.

(aus: *StBK Düsseldorf, Kammermitteilung 1/13, Tz. 18*)

**22. Bezeichnung als „Sozietät“ stellt auch dann keine Irreführung dar, wenn es sich nur um eine „Scheinsozietät“ handelt**

Mit Urteil vom 12.07.2012 (AnwZ [Brrg] 37/11) hat der BGH entschieden, dass es zulässig ist, die Bezeichnung Sozietät auch dann zu führen, wenn ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten vorliegt, die keine Sozietät in der Form einer GbR bilden.

## ➤ Sachverhalt

Zwei jeweils selbstständige Rechtsanwaltssozietäten (Kl.), die an unterschiedlichen Orten ihren Sitz haben, haben sich zu einer überörtlichen Sozietät unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der örtlichen Sozietäten zusammengeschlossen. In der Außendarstellung der Kanzlei wurde auf die weiterbestehende rechtliche Selbstständigkeit nicht explizit hingewiesen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer (Bekl.) hatte den Vorgang aufgegriffen und den Klägern einen belehrenden Hinweis erteilt, da sie die Auffassung vertrat, dass es sich bei dieser Form der Kundmachung um eine irreführende Werbung im Sinne von §§ 43, 43b BRAO, §§ 8, 9 BORA handele und zugleich eine unzulässige Kurzbezeichnung geführt werde. Die dagegen erhobene Anfechtungsklage wurde vom Anwaltsgerichtshof abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die Kläger Berufung eingelegt.

## ➤ Entscheidungsgründe:

Der BGH hat mit dem vorgenannten Urteil festgestellt, dass die Verwendung der Bezeichnung „Sozietät“ auch dann nicht irreführend ist, wenn sich mehrere Rechtsanwältinnen, die tatsächlich keine GbR bilden, zu einer sogenannten „Scheinsozietät“ oder Außensozietät zusammengeschlossen haben und so im Rechtsverkehr auftreten. Voraussetzung ist nach Auffassung des BGH jedoch, dass die Beauftragung der zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen den Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Vorteile bieten muss, wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät. Daneben stellt der BGH klar, dass eine Zusammenarbeit „in sonstiger Weise“ im Sinne von § 8 BORA (a.F.) i.V.m. §§ 43b, 59a BRAO weiter gehe, als die dort aufgeführten klassischen Fallgestaltungen einer Sozietät. Erfasst würden auch solche Formen der Zusammenarbeit, in denen sich selbstständige Rechtsanwältinnen oder rechtsfähige Sozietäten als Mitglieder einer Scheinsozietät gerieren.

In den Entscheidungsgründen stellt der BGH maßgeblich darauf ab, dass bezüglich der Solidarhaftung der nach außen als Scheinsozietät auftretenden Rechtsanwältinnen kein Unterschied zu der Haftung zu den Mitgliedern einer „echten“ Sozietät bestehe. Denn auch wenn faktisch nur eine Scheinsozietät bestehe und zugleich ein gemeinschaftliches Auftreten nach außen erfolge, würden die Mitglieder nach Rechtscheingrundsätzen gesamtschuldnerisch haften. Durch diese haftungsrechtliche Gleichstellung sei es für die Mandanten daher unerheblich, welche interne Verbundenheit tatsächlich bestehe. Zu einer Irreführung komme es daher bei Mandanten nicht. Vor diesem Hintergrund hat der BGH die Kundmachung als zulässig erachtet.

**Anmerkung:** Obwohl das Urteil zum Berufsrecht der Rechtsanwältinnen ergangen ist, kann es auch auf die Berufsausübung der Steuerberater übertragen werden. Insoweit stellt das Urteil auch für Steuerberater klar, dass die Kundmachung als Sozietät bei einer tatsächlich nur bestehenden Scheinsozietät kein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 BOSTB i.V.m. §§ 57, 57a StBerG ist.

Das Urteil macht darüber hinaus deutlich, dass aus haftungsrechtlicher Sicht ebenfalls kein Unterschied zwischen einer echten Sozietät und einer Scheinsozietät besteht, wenn eine Haftung nach Rechtscheingrundsätzen möglich ist. Diesen Umstand sollten Steuerberater bei der Gründung von Scheinsozietäten berücksichtigen.

(aus: *StBK Düsseldorf, Kammermitteilung 1/13, Tz. 19*)

## 23. Zur Insolvenzfestigkeit des Steuerberaterhonorars

Regelmäßig wird der Steuerberater, der einen sich in einer wirtschaftlichen Krise befindenden Mandanten berät, von der wirtschaftlichen Misere durch seine Tätigkeit wissen. Zahlt der Mandant für die Tätigkeit des Steuerberaters, besteht die Gefahr, dass diese Zahlungen im Falle einer späteren Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Mandanten vom Insolvenzverwalter zurückverlangt werden. Denn wenn einzelne Forderungen in der wirtschaftlichen Krise bevorzugt bedient werden, schmälert dies die spätere Insolvenzmasse, so dass der Insolvenzverwalter diese Zahlungen anfechten kann und auch muss, um die Masse zu Gunsten aller Gläubiger des Schuldners zu stärken.

Anfechtbar sind gemäß § 133 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) alle Rechtshandlungen, die der Schuldner in den letzten 10 Jahren vor sowie nach der Insolvenzantragstellung vorgenommen hat, in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, sofern der andere Teil, z. B. der Steuerberater, diese Absicht kannte. Diese Kenntnis wird gemäß § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die anderen Gläubiger benachteiligte. Sowohl bei dem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners als auch der Annahme der Kenntnis hiervon legen die Gerichte keine strengen Maßstäbe an, so dass es meist zu einer erfolgreichen Anfechtung der Zahlung durch den Insolvenzverwalter kommt.

Neben § 133 InsO kommen auch weitere Anfechtungstatbestände gemäß §§ 129 ff. InsO in Betracht. So sind bei Hinzutreten weiterer Umstände insbesondere Zahlungen zurückzuerstatten, auf die der Steuerberater zum Zeitpunkt der Zahlung keinen oder noch keinen Anspruch hatte (§ 131 InsO, sog. inkongruente Rechtsgeschäfte).

Keinen Anspruch hat der Steuerberater z. B. auf einen Vorschuss, wenn die betreffende Angelegenheit beendet oder der Auftrag insgesamt schon erledigt ist, da in diesen Fällen bereits der Vergütungsanspruch fällig ist (§ 7 Steuerberatervergütungsverordnung).

Selbst auf seine Gebühren hat der Steuerberater in diesem Falle keinen Anspruch, sofern er dem Mandanten noch keine entsprechende Berechnung mitgeteilt hat (§ 9 SteuerberaterVV). Zahlungen des Mandanten auf eine nicht mehr zulässige Vorschussanforderung oder auf Vergütungen, die noch nicht berechnet wurden, sind inkongruent und daher anfechtbar.

Der Bundesgerichtshof (Urteil v. 13.04.2006, IX ZR 158/05) weist dem Steuerberater vor dieser Ausgangslage nur einen Ausweg, nämlich dass sich die Zahlung einerseits als ein Bargeschäft und andererseits auch als ein kongruentes Geschäft darstellt, der Steuerberater also auf die Zahlung einen Anspruch hat.

Das in § 142 InsO geregelte Bargeschäft erschwert die Anfechtung von Zahlungen des Schuldners, für die dieser unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erlangt. Dienstleistungen von Steuerberatern können ebenfalls, selbst bei länger dauernden Vertragsbeziehungen, als Bargeschäft anzusehen sein. Beim Bargeschäft müssen Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es hierfür nicht auf den Zeitraum zwischen Beendigung der Dienstleistung und der Zahlung des Honorars, sondern auf den Zeitraum zwischen der Annahme des Auftrags bzw. des Beginns der Tätigkeit und der Gegenleistung ankommt. Weiterhin müssen für die Annahme eines Bargeschäfts die jeweiligen Leistungen und Gegenleistungen zeitlich oder gegenständig teilbar sein und zeitnah – entweder in Teilen oder abschnittsweise – ausgetauscht werden.

Der Bundesgerichtshof verneint den zeitlichen Zusammenhang, wenn zwischen dem Beginn der Tätigkeit und der Zahlung mehr als 30 Tage liegen.

Da Steuerberater jederzeit- bis zur Beendigung der Angelegenheit bzw. Erledigung des Auftrages – berechtigt sind, Vorschüsse zu verlangen, haben sie es selbst in der Hand, die Frist zwischen Beginn ihrer jeweiligen Tätigkeit und der Zahlung im genannten Rahmen zu halten.

Die Frist wird auch dann nicht erweitert, wenn der Mandant von sich aus vorleistet, also Vorschüsse auf noch nicht erbrachte Leistungen des Steuerberaters zahlt.

Allerdings liegt auch im Falle der Einhaltung der Frist dann kein Bargeschäft vor, wenn der Vorschuss in einer Höhe geltend gemacht wird, der die wertäquivalente Vergütung für die nächsten 30 Tage überschreitet. Da es insoweit unerheblich ist, ob verwirklichte Gebührentatbestände eine sogar höhere Gebühr zuließen, entsteht somit zur Erlangung der Insolvenzfähigkeit erhaltener Zahlungen die Notwendigkeit, in regelmäßigen Abständen Vorschüsse einzufordern, die in etwa dem Wert der inzwischen entfalteten oder in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeiten entsprechen.

Dabei sollten die Tätigkeiten des Steuerberaters teilbar und abgrenzbar sein. Möglich ist weiterhin, von vornherein die Erbringung von Teilleistungen gegen entsprechende Vergütung zu vereinbaren.

Es ergeben sich folgende praktische Handlungsempfehlungen für den Steuerberater:

- a) Regelmäßig Vorschüsse anfordern, die in etwa dem Wert der inzwischen entfalteten oder der in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen. Bei längerfristig bestehenden Mandaten entsprechende Fristeintragung und -kontrolle

überwachen. Bei neuen Mandaten und ungewissem Zahlungsvermögen des Mandanten empfiehlt sich die Anforderung eines Vorschusses als Voraussetzung zur Annahme des Mandats, um auf diese Weise sicherzustellen, dass zwischen Erhalt des Vorschusses und Beginn der Tätigkeit nicht mehr als 30 Tage vergehen.

- b) Möglichkeit der Vereinbarung von Teilleistungen gegen entsprechende Vergütung erwägen. Auch hier ist die 30-Tage-Frist zu beachten.
- c) Ordnungsgemäße Buchung des erhaltenen Vorschusses sicherstellen, um die Einhaltung der Frist nachweisen zu können.
- d) Für die Möglichkeit des Nachweises der Wertäquivalenz auf die Einrichtung teil- und unterscheidbarer Tätigkeitsabschnitte und außerdem darauf achten, dass im Streitfall der Umfang der Tätigkeit und die Angemessenheit des hierfür verlangten Vorschusses dokumentiert und nachgewiesen werden können.
- e) Bei Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Angelegenheit besteht kein Anspruch auf Vorschusszahlungen. In diesen Fällen unverzüglich die Vergütung gegenüber dem Mandanten durch Übersendung einer Berechnung abrechnen und auch hier sicherstellen, dass die Frist von 30 Tagen zwischen Beginn der Tätigkeit und Zahlung nicht überschritten wird.
- f) Zur Vermeidung von Honorarausfällen: Kein Tätigwerden vor Erhalt des Vorschusses. Hiervon sollte der Mandant zur Vermeidung von Nachteilen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Keine Aufnahme von Tätigkeiten, die einem späteren Tätigkeitsabschnitt (mit separater Vorschussforderung) zuzuordnen sind.
- g) Zur Vermeidung von Zahlungserstattungen an den Insolvenzverwalter: Keine Annahme von Vergütungszahlungen, die auf noch nicht (mangels Berechnung) einforderbare Vergütungsansprüche gezahlt wurden. In diesen Fällen empfiehlt sich Rückerstattung an den Mandanten und zugleich Übersendung einer Berechnung nach § 9 SteuerberaterVV. Entsprechendes gilt für Zahlungen auf nicht mehr mögliche Vorschussanforderungen (s.o. zu e)

(Quelle: Steuerberaterkammer Hessen 1/2013)

## 24. Kündigungsfristen Steuerberatungsvertrag

Kündigung des Mandats – eine Situation, vor der der Steuerberater hin und wieder steht – meistens zu einem Zeitpunkt, wo er dies nicht erwartet hat. Häufig hört man zu dieser Situation, ziehende Pferde kann und soll man nicht festhalten. Dies ist zutreffend und auch sicherlich berechtigt, wenn man von der Grundthese ausgeht, dass eine vertrauensvolle Beratung nur dann erfolgreich

durchgeführt werden kann, wenn das Vertrauen zwischen Steuerberater und Mandant besteht.

Der Wunsch des Mandanten, einen anderen Steuerberater, eine andere Steuerberaterin zu beauftragen, ist das Eine, das Andere jedoch ist, das bestehende Mandatsverhältnis sachgerecht und auch hinsichtlich der Honorare korrekt zu beenden.

Sind keine schriftlichen Vereinbarungen zur Kündigung getroffen, dann ist eine Kündigung ohne Frist gem. § 627 BGB durch den Mandanten jederzeit möglich; der Steuerberater erhält Honorare nur für bereits erbrachte (Teil-) Leistungen.

Der Steuerberater hat jedoch die Möglichkeit, mit dem Mandanten anstelle der Kündigung ohne Frist eine Kündigung mit entsprechender Fristeinholung zu vereinbaren, so dass sich beide Parteien auf die Trennung einstellen können, denn auf Seiten des Steuerberaters ist insbesondere bei größeren Mandanten die Personaleinsatzplanung zu überprüfen.

Regelungen zur Kündigung können nicht formlos getroffen werden. Sie können auch nicht durch einen Vertrag mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden. Sie müssen individuell ausgehandelt und vereinbart werden.

Beim DWS-Verlag kann beispielsweise ein Vordruck heruntergeladen werden, der die Möglichkeiten eröffnet, Regelungen zu einer ordentlichen Kündigung mit entsprechenden Fristen zu treffen. Außerdem bietet er die Möglichkeit, einen Schadenersatz zu vereinbaren für den Fall, dass der Mandant vertragswidrig vorzeitig kündigt.

Dieser Vordruck kann als Ergänzung zu den Steuerberatungsverträgen mit Einzelvergütung (Art.-Nrn. 1a, 1b) oder Pauschalvergütung (Art.-Nrn. 2a, 2b) oder dem Vertrag über betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen (Art.-Nr. 30) verwendet werden.

Zur Vertiefung finden Sie im Honorar-Brief für Steuerberater 8/2011 und 9/2011 weitere Informationen zum Thema Pauschalvergütungsvereinbarung und Steuerberatungsvertrag.

(aus: *StBK München, Kammermitteilung 2/2013, Tz. 12*)

## **25. Gebührenrecht**

### **a) Anwendung der neuen Steuerberatervergütungsverordnung**

Seit dem 20. Dezember 2012 ist die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens, der 20. Dezember 2012, ist für die Anwendung des neuen Steuerberatervergütungsrechts zwar sehr bedeutsam, aber es ist nicht so, dass jedes Tätigwerden des Steuerberaters nach diesem Datum zur Anwendung der neuen Steuerberatervergütungsverordnung führt.

Entscheidend für die Anwendung des alten bzw. des neuen Vergütungsrechtes ist nicht das Tätigkeitsdatum des Steuerberaters, sondern das Datum der Auftragserteilung durch den Mandanten.

Hierbei ist weiter zu unterscheiden, ob dem Steuerberater der Auftrag mündlich erteilt wurde oder ob dem Tätigwerden ein schriftlicher Vertrag mit der Laufzeit von mehr als einem Jahr zugrunde liegt.

Ist zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten ein schriftlicher Vertrag mit der Laufzeit von mehr als einem Jahr abgeschlossen worden, so ergibt sich nach § 47a StBGebV/StBVV eine ganz einfache Lösung. In einem solchen Falle gilt ab 01.01.2013 das neue Vergütungsrecht.

Liegt kein schriftlicher Steuerberatungsvertrag oder ein schriftlicher Auftrag vor, dann entscheidet sich die Anwendung des neuen oder alten Vergütungsrechts danach, ob die mündliche Beauftragung vor dem 20. Dezember 2012 oder ab dem 20. Dezember 2012 erfolgte. Wurde der Auftrag vorher erteilt, dann ist die alte StBGebV anzuwenden, bis der Auftrag erfüllt ist. Dies kann in manchen Fällen auch Jahre in Anspruch nehmen, so zum Beispiel bezüglich der Abrechnung einer Klage beim Finanzgericht.

Was ein alter bzw. ein neuer Auftrag ist, ist bei Einzelbeauftragung in aller Regel sehr einfach festzustellen. Wird die Erstellung einer Erbschaftsteuererklärung vor dem 20. Dezember 2012 beauftragt, dann gilt das alte Gebührenrecht, also z. B. auch die Grundbesitzbewertung mit der Zeitgebühr. Erfolgt die Beauftragung jedoch ab dem 20. Dezember 2012, dann gilt die neue Vergütungsverordnung mit der Grundbesitzbewertung nach Wertgebühr, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt der Steuerberater die Arbeit durchführt.

Bei der sogenannten Dauerbeauftragung kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn man keinen schriftlichen Auftrag hat. Hat man einen schriftlichen Auftrag, dann gilt wie oben einleitend erwähnt gem. § 47a StBGebV/StBVV, dass das neue Vergütungsrecht ab 01. Januar 2013 anwendbar ist. In allen Fällen der mündlichen Beauftragung sollte sich der Steuerberater versichern, dass der Mandant ihm einen erneuten Auftrag zur Fertigung der Buchführung, der Steuererklärung etc. erteilt, was ja vor allem für den Mandanten wegen der Erhöhung der Tabellenwerte von finanzieller Wichtigkeit ist.

(aus: *StBK Köln, Kammermitteilung 1/13*)

### **b) Beweislast für Überschreitung der Mindestgebühren**

Das Amtsgericht Duisburg-Hamborn hat in seinem Urteil vom 25.01.2012, Az. 9 C 185/10, ausgeführt, dass der Steuerberater als Bestimmungsberechtigter i. S. des § 315 BGB uneingeschränkt die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit seiner Bestimmung für jede die



Mindestgebühr übersteigende Gebührenforderung trägt und verweist diesbezüglich pauschal auf ein Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26.11.2009, Az. 12 U 2/09.

Dabei geht das Amtsgericht Duisburg-Hamborn nicht auf die weiteren Ausführungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes ein. Dieses hat, neben der Feststellung der grundsätzlichen Darlegungs- und Beweislast des Steuerberaters, weiter ausgeführt: „Auf die Mindestgebühr kann der Steuerberater jedoch nur verwiesen werden, wenn er eine einfache Angelegenheit mit geringem Umfang bearbeitet und die Angelegenheit für den Auftraggeber geringe Bedeutung hat, wie z. B. das Fertigen einer einfachen Einkommensteuererklärung, in der neben Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit nur geringe Einkünfte aus Kapitalvermögen zu verzeichnen sind.

Handelt es sich dagegen um eine Angelegenheit von durchschnittlicher Bedeutung mit durchschnittlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad, ist regelmäßig die Mittelgebühr gerechtfertigt (vgl. OLG Düsseldorf a. a. O.). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die Mittelgebühr im Rahmen des § 11 StBVV in Durchschnittsfällen angemessen (vgl. BGH NJW-RR 2001, 494).“

Diese weiteren Aspekte zur Prüfung der Angemessenheit der Gebühr wurden scheinbar seitens des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn nicht berücksichtigt, wobei die Beauftragung neben der Erstellung der Steuererklärungen u. a. auch die Erstellung der Bilanz neben Gewinn- und Verlustrechnung beinhaltete. Es wurde lediglich ausgeführt, dass der klagende Steuerberater weiterhin für die Angemessenheit der Höhe beweispflichtig blieb.

(aus: *StBK Hessen*, KR Nr. 2/2013)

### c) **Honorar für Erstellung der Buchführung; Ansatz der Mittelgebühr**

Die Beklagte, die ein Therapiezentrum für ambulantes Operieren betrieb, hatte den klagenden Steuerberater beauftragt, ihre Buchführung zu erstellen. Der Kläger verlangt nunmehr Honorar für die Erstellung der Buchführung von Juli 2004 bis Juni 2006. Das Amtsgericht hat den geltend gemachten Zahlungsanspruch aus § 675 BGB i.V.m. § 631 Abs. 1 BGB nur teilweise bejaht; zum einen weil der Steuerberater die nach § 33 Abs. 6 StBVV zu berechnenden Gegenstandswerte zu hoch angesetzt hatte und zum anderen die angesetzte 8/10-Gebühr nach Tabelle C im Fall nicht billigem Ermessen entsprochen habe. In der Regel sei für Angelegenheiten von durchschnittlicher Bedeutung und durchschnittlichem Umfang eine 7/10-Gebühr gerechtfertigt. Der Steuerberater trage die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit seines Gebührenansatzes, soweit die Mittelgebühr von 7/10 überschritten werde. Hinsichtlich der Forderung aus 2004 sei außerdem Verjährung eingetreten (AG Neuss, Urteil v. 08.08.2011, Az.: 78 C 1141/09)

(aus: *StBK Hessen* – KR 2/2013)

## 26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

### **Beratungsrisiken beim steuerrechtlichen Deal**

- von Dirk Beyer, in NWB 9/13, S. 625 ff.

### **Die Verschwiegenheitspflicht-Entbindung im Steuerprozess**

- von Dr. Herbert Olgemöller, in Stbg 2/13, S. 71 ff.

### **Notfallplanung – Reaktionen auf den plötzlichen Ausfall des Steuerberaters**

- von Susanne Schneider, in Stbg 2/13, S. 89 ff.

### **Steuerberater als nahestehende Person im Insolvenz-Anfechtungsrecht**

- von Michael Dahl in NJW-Spezial 2/13, S. 53

### **Die Steuerberatervergütungsverordnung – Änderung der Steuerberatergebühren zum Jahreswechsel 2012/2013**

- von Jürgen Bernes, in NWB 48/12, S. 3882 ff.

### **Beratungsfehler im Zusammenhang mit der Verschmelzung zweier Gesellschaften – Haftungsgefahren bei unbeschränktem Beratervertrag**

- von Dr. Manzur Esskandari und Nicole Schmitt, in NWB 48/12, S. 3887 ff.

### **Erfolgs- und Risikofaktoren im steuerberatenden Berufsstand**

- von Dr. Uwe Kehrel und Markus Weiß, in Der Betrieb 49/12, S. 2757 ff.

### **Haftungsrisiken des steuerlichen Beraters bei unterlassener Gestaltungsberatung**

- von Nina Geuß, in BB 11/13, S. 600 ff.

### **Determinanten der Amtshaftung im Steuerrecht**

- von Prof. Dr. Jürgen Marx, Erika Simon, in BB 10/13, S. 477 ff.

### **(Neue) Haftungsrisiken bei gescheiterten Mandanten**

- von Prof. Dr. Harald Ehlers, in Stbg 3/13, S. 122 ff.

### **Die Haftung der Mitglieder einer freiberuflichen Sozietät**

- von Dr. Volker Posegga, in DStR 11/13, S. 547 ff und DStR 12/13, S. 611 ff.

### **Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten**

- von Dr. Norbert Hölscheidt, in NWB 13/2013, S. 944 ff.

### **Der Steuerberater als Nothelfer**

- von Dr. Christoph Ramme, in Steuerberater 4/2013, S. 123 ff.

### **Problematische Betriebsprüfung: Abgleiten ins Strafverfahren und Vertretungskonsequenzen**

- von Alexandra Mack, in Stbg 4/2013, S. 156 ff.

### **Neue Anfechtungsrisiken für Steuerberater – ein Praxisleitfaden**

- von Christian Fuhst, in DStR 15/2013, S. 782 ff.

### **Das Mediationsgesetz – Inhalte, Marktchancen und Auswirkungen für die steuerberatenden Berufe**

- von Prof. Dr. Volker Römermann, Leonie Doench und Jan-Philipp Praß, in Stbg 5/2013, S. 158 ff.

### **Das Honorar des Steuerberaters und die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter**

- von Dr. Florian Stapper und Dr. Jörg Schädlich, in NWB 13/2013, S. 935 ff.

### **Europäische Initiativen und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht**

- von Moritz Alt, in DStR 18/2013, S. 932 ff.

## **III. Ausbildung/Fortbildung**

### **27. Ausbildungspreis**

Die Partner des „Brandenburgischen Ausbildungskonsens“, zu denen auch der Landesverband der Freien Berufe gehört, wirken seit Jahren erfolgreich für ein stabiles und qualifiziertes Ausbildungsplatzangebot. Traditionell wichtiger Teil dieser Aktivitäten ist der „Ausbildungspreis“, der 2013 zum neunten Mal vergeben wird. Mit ihm sollen die in der Ausbildung Erfolgreichen geehrt werden.

Die Bewertungskriterien

Zur Bewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Konstanz in der Ausbildung
- Qualität der Ausbildung
- Innovative Ausbildungselemente
- Ehrenamtliches Engagement der Ausbildungsbetriebe
- Arbeit mit Kooperationspartnern (z.B. Schulen)
- Interkulturelles Engagement/Regionales Engagement
- Ausbildung von benachteiligten bzw. behinderten jungen Menschen

Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht zwingend erforderlich.

Die Preise

Der Ausbildungspreis Brandenburg wird in acht Kategorien verliehen, darunter für das Engagement in der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung. Die acht Preisträger erhalten ein Preisgeld von je 1.000 Euro.

Die Bewerbung

Der Bewerbungsbogen ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses unter [www.ausbildungskonsens-brandenburg.de](http://www.ausbildungskonsens-brandenburg.de) zu finden. Unternehmen können sich bis zum 30. August 2013 bewerben. Die Bewerbungen sind per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Carola Mahncke  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866-5042

Telefax: (0331) 866-5049

E-Mail: [carola.mahncke@masf.brandenburg.de](mailto:carola.mahncke@masf.brandenburg.de)

Es zählt das Datum des Poststempels.

Die Preisverleihung

Die Preisverleihung findet am 24. Oktober 2013 im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam statt.

### **28. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2012/2013 wurde zeitgleich am 12./13.12 und 14.12.2012 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Am 11.04.2013 fand der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	19	
bestanden	11	58,0%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	3	27,3%
Note 4	8	72,7%
nicht bestanden	8	42,0%
davon schriftlich	8	42,0%
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern die Glückwünsche der Steuerberaterkammer Brandenburg zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Anlang, Torsten	Lehmann, Mareen
Brauer, Andreas	Morzinek, Stephanie
Dehnoz, Peggy	Prast, Astrid
Franke, Rebecca J.	Strauß, Gordon
Hübner, Stefanie	Ziegelmann, Ines.
Lehmann, Ivonne	

### Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 20,0 % bis 63,3 % reichen. Mit einer Bestehensquote von 58,0% erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 16. Platz von 21 Kammern.

Die Ergebnisse zeigen wiederum, dass diese Fortbildungsprüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

### **29. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2013/2014 und Hilfsmittel**

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2013
- mündlicher Teil: Anfang April 2014

### **Anmeldeschluss: 15. September 2013!**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

### **Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2013/2014**

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 3/2013 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen) eingestellt und abrufbar.

### **Prüfungstermine 2014/2015**

Für die Fortbildungsprüfung 2014/2015 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 10./11.12. und 12.12.2014
- mündlicher Teil: Anfang April 2015.

### **30. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Vorbereitungslehrgänge**

Steuerfachangestellte bzw. kaufmännische Fachkräfte, die über mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts und Rechnungswesen verfügen, sollten sich weiter qualifizieren und sich der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in stellen, um sich somit größere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu sichern.

Nach unserer Kenntnis bieten u.a. nachfolgende Institutionen Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung an:

### **Steuerfachschule Becker**

Lehmgasse 22  
15230 Frankfurt/Oder  
Tel.: 0335/522094  
[info@steuerfachschulebecker.de](mailto:info@steuerfachschulebecker.de)  
Schulungsort: Schwielowsee OT Caputh  
Lehrgangsbeginn: 05.07.2013  
Lehrgangsdauer: 2 Jahre

### **GFS**

### **Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH**

Ansbacher Straße 16  
10787 Berlin  
Telefon: (030) 23634999 o. 0800/2363490  
Schulungsort: Berlin, Ansbacher Straße  
Lehrgänge:  
Crashkurs für Prüfung 2013:  
Sa. 16.11. – Sa. 30.11.2013  
Klausuren-Crashkurse:  
Mo. 02.12. – Sa. 07.12.2013  
Lehrgang für Prüfung 2014:  
Abendlehrgang Beginn: Di. 15.10.2013  
Samstagslehrgang Beginn: Sa. 12.10.2013  
Crashkurse Beginn: Sa. 15.11.2014  
[steufa@gfs.eu](mailto:steufa@gfs.eu)

### **FSB GmbH**

### **Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft**

Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Tel.: 030/887 193 0  
Schulungsort: Berlin, Littenstraße 10  
Lehrgang: vom 27.11.2013 bis 22.01.2014  
Lehrgangsdauer: 475 Stunden  
Lehrgangskosten: 2.590,00 EUR  
(Anmeldungen bis 30.09.13: 2.490,00 EUR)

Die genannten Bildungseinrichtungen verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Qualifizierung von Steuerfachangestellten bzw. kaufmännische Mitarbeiter in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in.

Die Fortbildungsprüfung wird vor der Steuerberaterkammer schriftlich und mündlich abgelegt.

Das hohe Anforderungsniveau und die breite Akzeptanz dieses Fortbildungsabschlusses sowohl in den Steuerberaterpraxen als auch in der Wirtschaft erklären die guten Arbeitsmarkt- und Aufstiegschancen.

### **31. 16. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse am 26. April 2013**

Am 26. April 2013 nahm die Steuerberaterkammer an der 16. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse im Paulus-Praetorius-Gymnasium in Bernau teil. Veranstalter waren das Paulus-Praetorius-Gymnasium, das Barnim-Gymnasium, die Tobias-Seiler-Oberschule und der Organisator Herr Uwe Bartsch.

Diese Messe ist eine regionale Ausbildungs- und Studienmesse. Hier stellten sich über 100 Unternehmen (wie z.B. Bayer, Siemens, IBM Deutschland GmbH etc.), wissenschaftliche Institutionen und Hoch- und Fachschulen (z.B. Hasso-Plattner-Institut), Universitäten (z.B. Humboldt-Universität), die Landespolizei, die Bundeswehr und Bundespolizei, zahlreiche Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Banken, Versicherungen und Verbände vor und warben um künftige Fachkräfte. Zu dieser Ausbildungsbörse kamen Schüler und Eltern aus dem gesamten Barnim sowie aus der weiteren Umgebung. Der Veranstalter ging von ca. 1.500 Besuchern aus.

Durch die Steuerberaterkammer wurden zahlreiche interessierte Schüler/innen und Eltern über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie über mögliche Fortbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen, z.B. die Fortbildungsprüfung zum „Steuerfachwirt/in“ informiert.

Durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Tilg und Frau Péronne, wurden viele Fragen beantwortet und Informationsmaterialien verteilt.

### 32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2013

Am 11.03.2013 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese fand dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam statt.

Die Zwischenprüfung ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
81	2	16	27	29	7	0
–	2,5 %	19,8 %	33,3 %	35,8 %	8,6 %	-

#### Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
28	0	4	10	11	3	0
–	–	14,3 %	35,7 %	39,3 %	10,7 %	-

#### Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
20	0	4	7	8	1	0
–	–	20,0 %	35,0 %	40,0 %	5,0 %	–

#### Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
27	2	7	10	8	0	0
–	7,4 %	25,9 %	37,1 %	29,6 %	-	–

#### Oberstufenzentrum Berlin (Gastschüler)

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
6	0	1	0	2	3	0
–	–	16,7 %	-	33,3 %	50,0 %	–

Anmerkung: Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2012) deutlich verbessert. 56 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 69,1 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2012: 68 Teilnehmer = 70,8%).

Zwei Teilnehmer erreichten im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“, das entspricht einem Anteil von 2,5 % (Vergleich zum Vorjahr 2012 = kein Teilnehmer); 16 Teilnehmer = 19,8 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2012: 8 Teilnehmer = 8,3 %).

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl von mangelhaften Leistungen deutlich verringert. Waren es im Vorjahr noch 20 Teilnehmer = 20,9% mit dem Endergebnis „Noten 5 und 6“ so sind es im Jahr 2013 nur insgesamt 7 Teilnehmer mit der Note 5 = 8,6 %.

Besonders erfreulich ist, dass kein Teilnehmer die Zwischenprüfung 2013 mit dem Gesamtergebnis „ungenügend“ abgeschlossen hat.

### 33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2013

Die Sommerprüfung 2013

schriftlicher Teil am 23.04./24.04.13

mündlicher Teil vom 27.05.13 bis 06.06.13

hatte folgende Ergebnisse:

Zahl d. Teilnehmer	87 *)	
bestanden	74	85,1 %
Note 1	0	
Note 2	4	5,4 %
Note 3	38	51,4 %
Note 4	32	43,2 %
nicht bestanden	13**) )	14,9 %
davon schriftlich	12	92,3 %
davon mündlich	1	7,7 %

\*) darin enthalten:

84 Teilnehmer – duale Ausbildung

3 Teilnehmer – Wiederholer

\*\*) darin enthalten:

Teilnehmer – duale Ausbildung

Teilnehmer - Wiederholer

### 34. Ausbildungsabschlussfeier am 15.06.2013

Am 15.06.2013 fand im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier für die Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2013 statt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 300 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, die Staatssekretärin des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, begrüßen. Als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände nahmen das Vorstandsmitglied des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Herr Matthias Schäffer, und die Vizepräsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Frau Katrin Drews, an der Feier teil. Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Uta Jolk, der Schulleiter des Oberstufen-

zentrum II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick und deren zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek, sowie der zuständige Abteilungsleiter des Oberstufenzentrums II Potsdam, Herr Jürgen Berkefeld, wurden als Vertreter der zuständigen Berufsschulen sehr herzlich begrüßt. Durch das Programm führte der stellvertretende Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

Aufmerksam verfolgten die Gäste die Festansprache der Staatssekretärin Frau Daniela Trochowski. Sie würdigte in ihrer Rede die Anstrengungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Neben der Sicherung des Fachkräftebedarfs habe die Berufsausbildung auch eine nicht zu unterschätzende soziale Komponente. Eine abgeschlossene Berufsausbildung sei eine gute Grundlage für die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg betonte in seinem Grußwort, dass die erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Recht stolz auf sich sein können, da sie den hohen Ansprüchen, welche im Rahmen der Abschlussprüfung an die Absolventen gestellt worden seien, gerecht wurden. Der Beruf des „Steuerfachangestellten“ sei nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf. Herr Meier freute sich auch über die Teilnahme der Staatssekretärin, Frau Trochowski, die die Wertschätzung des steuerberatenden Berufes im Land Brandenburg zum Ausdruck bringt.

Als Vertreterin der Oberstufenzentren hob die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Uta Jolk, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die Prüfungszeugnisse erhielten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer aus den Händen von Frau Staatssekretärin Trochowski und Herrn Meier.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Meier, ehrte die Prüfungsteilnehmer/innen:

Name	Ausbildung
Heininger, Werner	OSZ II Potsdam / ECOVIS Grieger Mallison & Partner StBG, Potsdam,
Kiesant, Jessica	OSZ II Potsdam / A & P StBG mbH, Potsdam
König, Kay-Uwe	OSZ II Spree-Neiße / Freund & Partner GmbH, StBG, ZNL Cott- bus
Schröder, Steffen	Oberstufenzentrum Ostprignitz- Ruppin / Gaston Winterfeld, StB, Wittenberge

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, mit einem Buchpräsent.

Der Prüfungsteilnehmer Werner Heininger ließ in seiner Rede, die mit viel Beifall bedacht wurde, die vergangene Ausbildungszeit vorüberziehen.

Die musikalische Umrahmung gestaltete die Band „AUDIOFLAT“ der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassov. Die musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Applaus bedacht.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2013 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

### **35. Große Ausbildungszufriedenheit unter Steuerfachangestellten**

Neue Umfrage: Fast 90 Prozent der Befragten empfehlen die Ausbildung zum Steuerfachangestellten weiter.

Eine bundesweite Umfrage im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer in den Jahren 2011 und 2012 zeigt: Die meisten Auszubildenden sind mit ihrer Berufswahl zufrieden. Für die Erhebung wurden 1.800 Auszubildende unmittelbar nach ihrer Abschlussprüfung zum Thema „Ausbildungszufriedenheit und Verbleib im Beruf“ befragt.

Die größte Zufriedenheit äußern die Auszubildenden darüber, dass die Ausbildung ihren Vorstellungen entspricht. 96 Prozent der Befragten sprechen sich hierzu positiv aus. 90 Prozent würden den Beruf nochmals erlernen. Der Großteil der Absolventen, 86 Prozent, möchte nach Ablegen der Prüfung weiterhin in einem steuerberatenden Beruf bleiben. Davon streben 64 Prozent nach der Abschlussprüfung den Verbleib im Ausbildungsbetrieb an.

Laut Angaben der Befragten sprechen für den Beruf des Steuerfachangestellten oft ganz pragmatische Gründe: Der Job ist zukunftssicher und krisenfest, gleichzeitig ermöglicht er eigenverantwortliches Arbeiten. Die Mehrheit beschreibt die Arbeit als abwechslungsreich und anspruchsvoll. Für viele der Befragten machen der Kontakt mit verschiedenen Mandanten und die guten Weiterbildungsmöglichkeiten die Arbeit interessant.

Überraschend ist, dass die Vergütung für 60 Prozent der Auszubildenden bei der Berufswahl keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken, zeigt sich sehr erfreut über die positive Resonanz der Auszubildenden. „Die Umfrage bestätigt den Erfolg unserer Ausbildung und das wir hier auf dem richtigen Weg sind“. Er betont gleichzeitig, dass die Nachwuchsförderung trotz der guten Entwicklung auch in Zukunft stark im Fokus der Arbeit der Bundessteuerberaterkammer stehen muss.

Die aktuellen Ausbildungszahlen bestätigen die Ergebnisse der Umfrage. 2012 ließen sich 17.450 junge Menschen ausbilden. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen Zuwachs von fast 2 Prozent dar.

### **36. Eigene Ausbildung von Steuerfachangestellten bietet viele Vorteile**

Die Chance, gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Arbeitsmarkt zu finden, die genau auf die Bedingungen in Kanzleien vorbereitet sind, wird immer geringer. Hier bietet die Ausbildung in der eigenen Praxis eine Perspektive. Sie erlaubt bei vertretbaren Kosten die gezielte Vorbereitung auf den eigenen Bedarf. Zudem erwirtschaften Auszubildende überwiegend mehr Erträge, als sie Kosten verursachen.

Praxen, die ausbilden, bereiten Nachwuchs sehr gezielt auf die Aufgaben in der eigenen Praxis vor. Somit ist diese Form der Fachkräftesicherung ein wichtiger Baustein, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von morgen schon heute bei relativ geringen Kosten an das Unternehmen zu binden. Denn fertig ausgebildete Fachkräfte müssen in der Regel zunächst eingearbeitet werden und Qualifizierung ist teuer sowie aufwendig. Wer selbst ausbildet, kann sich diese Kosten sparen. Die Einstellung geeigneter Auszubildender ist deutlich günstiger, denn in der drei Jahre dauernden Ausbildung lernen sich Ausbildungsbetrieb und Auszubildende kennen und können Motivation und Eignung prüfen. Somit werden mit der eigenen Ausbildung teure Fehlbesetzungen seltener als bei Einstellung externer Fachkräfte.

Eine gute Betreuung während der Ausbildung kann zudem eine höhere Identifikation mit der Kanzlei und damit auch eine geringere Fluktuation erreichen. Zudem kann ein Betrieb durch die eigene Ausbildung das Image seiner Kanzlei auch im Wettbewerb um Auszubildende verbessern.

Bitte nutzen Sie auch unsere Praktikums- und Ausbildungsbörse auf unserer Homepage **[www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)**!

### **37. Freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze jetzt melden!**

Sofern Sie auf der Suche nach einem/einer Auszubildenden noch nicht fündig geworden sind, sollten Sie Ihr Angebot für einen Ausbildungsplatz jetzt öffentlich machen. Hierzu bietet die Steuerberaterkammer Brandenburg mit einer Ausbildungsplatzbörse auf ihrer Kammerhomepage eine Plattform, auf der Ausbildungsinteressenten nach Angeboten suchen können. Auch über die Homepage [www.mehr-als-du-denkst.de](http://www.mehr-als-du-denkst.de) ist ein Zugriff auf die Angebote möglich. Die Steuerberaterkammer Brandenburg weist auf allen von ihr besuchten Messen und Berufsinformationsveranstaltungen auf diese Ausbildungsplatzbörse hin. Über die Kammerhomepage können Sie Ihr Angebot selbst einstellen. Es können übrigens auch Praktikumsstellen angeboten werden.

Konkrete Arbeitshilfen für die Nutzung unserer Ausbildungsplatzbörse finden Sie im Mitteilungsblatt 1/2013 unter Tz 30. Wir beantworten aber auch gerne Ihre persönlichen Anfragen.

Sie sollten Ihre freien Ausbildungsstellen aber auch den Agenturen für Arbeit melden. Viele Jugendliche nutzen die Berufsinformationszentren (BIZ) der örtlichen Agenturen, um sich über verschiedene Ausbildungsberufe zu informieren. Zugleich können Sie vor Ort auf die bei der Agentur gemeldeten Stellen zugreifen. Dieser Service ist sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für die Jugendlichen kostenlos.

### 38. Neu: Praktikantenpaket zur Förderung von Schülerpraktika

Auf der Homepage der Kammer ([www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)) steht jetzt unter dem Menüpunkt „Praktikum“ ein Praktikanten-Paket zur Verfügung. Hiermit soll die Durchführung von Schülerpraktika in der Steuerberaterkanzlei unterstützt werden.

Ein- oder mehrwöchige Schülerpraktika sind Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen und dienen der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung. Damit bieten sie eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die **Steuerfachangestellten-Ausbildung** zu gewinnen. Die Erfahrung zeigt, dass bei jungen Menschen ein Praktikum mit ausschlaggebend dafür sein kann, einen bestimmten Beruf zu ergreifen.

Üblicherweise müssen Praktikumsplätze von den Schülern selbst gesucht werden. Auch die Bewerbung beim Praktikumsgeber erfolgt zumeist eigenständig. Der Prozess der Berufswahlorientierung wird allerdings zuvor im Unterricht begleitet, so dass geeignete Berufsfelder und vorhandene Stellenangebote den Lehrern bekannt sein müssen, damit sie hierauf aufmerksam machen können. Nutzen Sie daher zur Gewinnung von Praktikanten persönliche Kontakte zu Schulleitern und Lehrern, aber auch die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse auf der Homepage der Steuerberaterkammer. Die Kammer weist Interessenten im Rahmen ihres Ausbildungsmarketings, vor allem bei Ausbildungsmessen und anderen Berufsinformationsveranstaltungen, regelmäßig auf die Börse hin.

### 39. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Zum Ende des Ausbildungsverhältnisses kann es zu Unstimmigkeiten zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden kommen, ob ein Anschlussarbeitsverhältnis begründet bzw. das Ausbildungsverhältnis fortgesetzt oder aber beendet wird.

Gemäß § 21 Abs. 1 BBiG endet das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich mit dem Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Juristische „Fallstricke“ können dann auftreten, wenn das Ausbildungsverhältnis abweichend von der vereinbarten Ausbildungszeit aus folgenden Gründen verkürzt oder verlängert wird.

#### a) Verkürzung bei Bestehen der Abschlussprüfung

Besteht der Auszubildende bereits vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis bereits mit **Bestehen der Abschlussprüfung** (§ 21 Abs. 2 BBiG), d.h., sobald das Ergebnis der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben wird. Wird der Auszubildende nach diesem Zeitpunkt im Ausbildungsbetrieb weiter beschäftigt, entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf ein Angestelltengehalt. Die Ausbildungsvergütung wird in diesem Monat nur noch anteilig gewährt.

#### b) Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Besteht der Auszubildende dagegen die Abschlussprüfung nicht, so kann er verlangen, dass sich sein Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen **Wiederholungsprüfung** verlängert, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Der Auszubildende sollte das Fortsetzungsverlangen spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit äußern. Dies gilt auch dann, wenn er bereits vorher Kenntnis vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung hatte. Macht der Auszubildende seinen Verlängerungsanspruch jedoch erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächsten möglichen Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich gestellt wird (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.03.2004-6 AZR 519/03-). Zwar setzt eine „Verlängerung“ schon begrifflich voraus, dass sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Ausbildungsverhältnis erfolgt. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts muss dem Auszubildenden nach dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung aber ein angemessener Zeitraum verbleiben, um sich die Klarheit darüber zu verschaffen, ob er die Ausbildung überhaupt bzw. ob er sich in seinem bisherigen Ausbildungsbetrieb fortführen will. Allerdings kann ein Verlängerungsverlangen, das erst drei Wochen nach dem Ende der vereinbarten Ausbildungszeit gestellt wird, schon verspätet sein.

Der Ausbildungsbetrieb ist gesetzlich verpflichtet, dem Verlängerungsverlangen des Auszubildenden stattzugeben, selbst wenn damit zu rechnen ist, dass dieser erneut die Prüfung nicht bestehen wird. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich jedoch in jedem Fall höchstens um ein Jahr. Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht, hat er Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Abschluss einer zweiten Wiederholungsprüfung, jedoch nur dann, wenn auch diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Ausbildungszeit liegt. Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig davon, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden wird oder nicht, wenn die auf ein Jahr begrenzte Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses abläuft (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.03.2000-5 AZR 622/98)

#### c) Sonstige Verlängerungsgründe

Kann ein Auszubildender wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit an der Prüfung nicht teilnehmen und verlangt er unverzüglich nach dem ursprünglich vereinbarten Ende des Ausbildungsverhältnisses dessen Verlängerung, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis ebenfalls bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens um ein Jahr (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.09.1998 – 5 AZR 58/98).

### IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

#### 40. Vorläufige Steuerfestsetzungen im Hinblick auf die Gewerbesteuer

Vor dem Hintergrund anhängiger Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvL 8/12 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsvorschriften nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG und vor dem Bundesfinanzhof (Az. I R 21/12 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe) hat sich die Finanzverwaltung wie folgt hinsichtlich der Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen geäußert.

##### Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages

Mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. November 2012 (BStBl. I 2012, S. 1098) wurde festgelegt, dass Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 **mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d oder e GewStG** hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Hinzurechnungsvorschriften gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig durchzuführen sind (vgl. Kammermitteilung 035/2012 vom 3. Dezember 2012). Die Vorläufigkeitserklärung erfasste sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet.

Die Vorläufigkeit wurde durch einen gleichlautenden Erlass vom 25. April 2013 noch einmal erweitert. Danach werden **sämtliche** Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrages für Erhebungszeiträume ab 2008 vorläufig durchgeführt, also auch in Fällen, in denen keine Hinzurechnungen vorliegen.

Die Vorläufigkeit umfasst nunmehr in beiden Fällen auch die Frage der **Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben** (§ 4 Abs. 5b EStG).

##### Vorläufige Festsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Außerdem hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 den Vorläufigkeitskatalog nach § 165 Abs. 1 AO um den Punkt der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG) erweitert (BStBl. I 2012, S. 1174).

In seinem Schreiben zur vorläufigen Steuerfestsetzung vom 25. April 2013 hat das BMF nunmehr die Festlegung geändert, welchen Bescheiden im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten dieser Vorläufigkeitsvermerk beizufügen ist. Im folgenden Text sind die Änderungen durch Streichungen bzw. Fettdruck der neuen Textpassage dargestellt:

„Sämtlichen Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2008, **die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfassen, zu denen eine Prüfung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG vorgenommen wurde**, sämtlichen Körperschaftsteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2008 sowie sämtlichen Bescheiden über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften, soweit diese Bescheide Feststellungszeiträume ab 2008 betreffen und für die Gesellschaft oder Gemeinschaft ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.“

#### 41. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sieht mit Schreiben vom 25. April 2013 verfahrenserleichternde Regelungen zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vor, wenn bestimmte ELStAM-Abfragen des Arbeitgebers aufgrund der Angaben in den Feldern „Beschäftigungsbeginn“ und „Referenzdatum Arbeitgeber“ von der Finanzverwaltung abgewiesen werden („Wechselfälle-Beschäftigungsbeginn“). Der Arbeitgeber darf in diesen Fällen bis zu zwei Monate nach dem Einsatz der Programmversion, mit der der Fehler behoben wird, längstens für den letzten Lohnzahlungszeitraum im Kalenderjahr 2013, den Lohnsteuerabzug nach den ihm in Papierform vorliegenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durchführen.

An einer technischen Lösung wird derzeit gearbeitet, sie soll voraussichtlich im 3. Quartal 2013 vorliegen. Sie soll ohne eine Änderung der Arbeitgeberschnittstelle auskommen.

Das o. a. Schreiben ist auf der Internetseite des BMF und unter [www.elster.de](http://www.elster.de) veröffentlicht.

#### 42. Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 25. März 2013 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der anhängige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2006 zurückgewiesen werden, soweit die Einsprüche damit begründet wurden, die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskos-



ten als Sonderausgaben verstoße gegen das Grundgesetz. Gegen die Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben; die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr.

Begründet wurde die Verfügung mit Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 4. Februar 2010, Az. X R 10/08 (BStBl. II 2010, S. 617), vom 16. Februar 2011, Az. X R 10/10 (BFH/NV 2010, S. 977) und vom 17. Oktober 2012, Az. VIII R 51/09 (BFH/NV 2013, S. 365).

Mit Schreiben vom 25. April 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Katalog der vorläufigen Steuerfestsetzungen nach § 165 Abs. 1 AO überarbeitet und die Nummer 3 – Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben – gestrichen, da gegen keines der oben genannten BFH-Urteile Verfassungsbeschwerden erhoben wurde. Weitere Verfahren vor dem BFH sind in dieser Sache nicht mehr anhängig.

#### **43. Umsatzsteuer; Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken BMF-Schreiben vom 20. März 2013**

Am 20. März 2013 wurde das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken veröffentlicht. Die Bundessteuerberaterkammer hatte mit Schreiben vom 21. September 2012 zu dem Entwurf des BMF-Schreibens Stellung genommen (Rundschreiben 243/2012 vom 24. September 2012).

Verzehrfertig zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer steuerermäßigten Lieferung (Umsatzsteuersatz von 7 %) als auch im Rahmen einer sonstigen Leistung, die dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt, abgegeben werden. Entscheidend ist, ob die Liefer- oder die Dienstleistungselemente nach dem Gesamtbild der Verhältnisse qualitativ überwiegen. In dem umfangreichen BMF-Schreiben sind zahlreiche Beispiele enthalten, die die neue Rechtsprechung berücksichtigen. Im Einzelfall kann die Bestimmung des wirtschaftlichen Gehalts der Leistung (Überwiegen von Liefer- oder Dienstleistungselementen) aufgrund der Komplexität jedoch weiterhin zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Viele Anmerkungen der Bundessteuerberaterkammer wurden in dem BMF-Schreiben umgesetzt. So wird beispielsweise in dem BMF-Schreiben nun klargestellt, dass der Transport der Speisen und Getränke zum Ort des Verzehrs ein notwendig mit deren Vermarktung verbundenes Element darstellt und folglich in der Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen ist. Zu begrüßen ist auch die Klarstellung, dass für sog. „Vor-Ort-Umsätze“, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, die Zweckabrede zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich ist. Bringt der Kunde beispielsweise zum Ausdruck, dass er eine Speise vor Ort an den Vorrichtungen für den Verzehr (z. B. Tisch und Stühle) verzehren möchte,

nimmt diese jedoch anschließend mit, bleibt es bei der Anwendung des Regelsteuersatzes. Auf die tatsächliche Nutzung der bereitgestellten Einrichtungen kommt es nicht an.

Das BMF-Schreiben findet mit Wirkung vom 1. Juli 2011 Anwendung. Es wird den Steuerpflichtigen jedoch eine Übergangsregelung für bis zum 30. September 2013 ausgeführte Umsätze eingeräumt.

Das Schreiben ist unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013> veröffentlicht.

#### **44. Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in 2013**

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Liste mit Verfahren veröffentlicht, die voraussichtlich in diesem Jahr entschieden werden sollen.

Aus dem Bereich Steuerrecht sind davon die nachfolgenden Verfahren benannt:

– Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der im Jahr 2009 geltenden Fassung (ErbStG) in Verbindung mit §§ 13a und 13b ErbStG (Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage im Hinblick auf die Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften; Az. 1 BvL 21/12).

Die Bundessteuerberaterkammer ist in diesem Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

– Vorlage des Finanzgerichts Münster zu der Frage, ob der durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2840) angefügte § 43 Abs. 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) insoweit gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG) verstößt, als darin die rückwirkende Anwendung des gleichzeitig angefügten § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen angeordnet worden ist, und dies zur Folge hat, dass Teilwertabschreibungen auf Anteile an Aktienfonds den steuerlichen Gewinn auch des Veranlagungszeitraums 2002 nicht mehr mindern durften (Rückwirkungsproblem; Az. 1 BvL 5/08). *Diese Entscheidung war schon für 2012 angekündigt.*

– Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer mit einem degressiven Steuertarif (Az. 1 BvR 1656/09).

– Verfassungsbeschwerden betreffend den Zugang von eingetragenen Lebenspartnern zum sog. Ehegattensplitting (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/0).

- Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 9 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz 1999 (KStG 1999). Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BFH zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 des KStG 1999 i. d. F. des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, BStBl. I 2000, S. 13) gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09).
- Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 6 KStG 1996 i. d. F. des RVFinG vom 19. Dezember 1997. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BFH zu der Frage, ob § 54 Abs. 6 des KStG 1996 i. d. F. des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als § 8 Abs. 4 des KStG 1996 i. d. F. des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität – gemessen an den Maßstäben der Neuregelung – vor dem 1. Januar 1997 verloren haben, bereits 1997 anzuwenden ist, dagegen für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August verloren haben, erst im Jahr 1998 (Az. 2 BvL 2/09).
- Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze. Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des BFH zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 i. d. F. des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11).

Die komplette Liste ist auf der [Internetseite des Bundesverfassungsgerichts](#) einsehbar.

#### **45. Steuerentlastungen nach den §§ 53, 53a und 53b Energiesteuergesetz; Erlass des BMF vom 26. März 2013**

Durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 wurde auch die Entlastung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) neu geregelt. „Der Anwendungsbereich des § 53 Energiesteuergesetz (EnergieStG) wurde auf die Steuerentlastung für die Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt begrenzt. Zudem wurden die §§ 53a und 53b EnergieStG eingefügt. Paragraf 53a EnergieStG sieht die vollständige und § 53b EnergieStG die teilweise Steuerentlastung für kleine KWK-Anlagen, d. h. mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als zwei Megawatt, vor.

Mit Schreiben vom 26. März 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen weitere Umsetzungsregelungen zu den Steuerentlastungen nach den §§ 53, 53a und 53b EnergieStG erlassen, die mit den geplanten Änderungen

der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung in Zusammenhang stehen.

Der o. a. Erlass ist unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013> zu finden.

#### **46. Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG); Organisatorische Eingliederung BMF-Schreiben vom 7. März 2013**

Am 7. März 2013 wurde das lang erwartete Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur organisatorischen Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft veröffentlicht. Mit Rundschreiben 061/2012 hatten wir Sie über unsere Stellungnahme vom 2. März 2012 zu diesem Thema informiert.

Voraussetzung für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung einer juristischen Person (Organgesellschaft) in ein anderes Unternehmen (Organträger). Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse. Sind nur zwei der drei Eingliederungsmerkmale erfüllt, liegt keine umsatzsteuerliche Organschaft vor.

Das BMF setzt in dem Schreiben die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs um. Dieser legt das Merkmal der organisatorischen Eingliederung sehr eng aus. Durch das BMF-Schreiben werden die Anforderungen an die organisatorische Eingliederung deutlich erhöht.

Die organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft eine abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft verhindern kann. So ist in aller Regel die personelle Verflechtung der Geschäftsführung des Organträgers und der Organgesellschaft erforderlich. Nur in Ausnahmefällen kann die organisatorische Eingliederung auch ohne personelle Verflechtung vorliegen. Diese laut BMF „schwächste Form“ der Eingliederung setzt jedoch institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft voraus. Das BMF stellt in dem Schreiben klar, dass beispielsweise durch die Geschäftsführerordnung oder Konzernrichtlinien die Entscheidungsbefugnis des Organträgers nachgewiesen werden kann.

Unternehmen müssen nun prüfen, ob die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur organisatorischen Eingliederung den erhöhten Anforderungen genügen. Der Umsatzsteuer-Anwendungs-Erlass (Abschn. 2.8 UStAE) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert. Für bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehenden Organschaften wird eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2013 eingeführt, d. h. die erhöhten Anforderungen an die organisatorische Eingliederung sind ab 1. Januar 2014 vorzuweisen. Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich in

ihrer Stellungnahme für eine Übergangsregelung eingesetzt und begrüßt diese daher ausdrücklich.

Das o. g. BMF-Schreiben ist unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013> zu finden.

#### **47. Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR)**

Die EStÄR 2012 waren am 14. Dezember 2012 vom Bundesrat nur mit der Maßgabe zweier Änderungen verabschiedet worden (Drs. 681/12 (B)). Damit musste sich das Kabinett noch einmal mit den Richtlinien befassen. Am 20. März 2012 hat das Kabinett nunmehr den Richtlinien in der Fassung des Bundesratsbeschlusses zugestimmt.

Nach wie vor ist in den Richtlinien eine Änderung des steuerlichen Herstellungskostenbegriffs in R 6.3 enthalten, wogegen die Bundessteuerberaterkammer von Beginn an Bedenken erhoben hatte. Zuletzt hatten wir mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darauf hingewiesen, dass die Aktivierung von angemessenen Teilen der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung bei vielen Unternehmen zu erheblichen Erfüllungskosten führen würde. Kleine Unternehmen ohne eine detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung könnten allenfalls grobe Schätzungen vornehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer ist hier insoweit erfolgreich gewesen, als nunmehr ein BMF-Schreiben mit Datum vom 25. März 2013 eine Nichtbeanstandungsregelung vorsieht. Danach wird es im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nicht beanstandet, wenn bis zur Verifizierung des damit verbundenen Erfüllungsaufwandes, spätestens aber bis zu einer Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien bei der Ermittlung der Herstellungskosten nach der Richtlinie R 6.3 Abs. 4 EStR 2008 verfahren wird.

Die Richtlinien enthalten außerdem auf Vorschlag des Bundesrates in R 6.11 Abs. 3 EStR die bereits in der Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster und Rheinland vom 13. Juli 2012 enthaltene Rechtsauffassung, wonach die Höhe der Rückerstellungen in der Steuerbilanz, mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen, den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten darf.

Für den Gewinn, der sich aus der Auflösung von vor Inkrafttreten des Bilanzrechnungsmodernisierungsgesetzes gebildeten, überhöhten Rückstellungen ergibt, wird die Möglichkeit geschaffen, jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel eine gewinnmindernde Rücklage zu bilden, die in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Fünfzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Die neuen Einkommensteuer-Richtlinien müssen noch im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden und sind grundsätzlich für Veranlagungszeiträume ab 2012 anzuwenden.

#### **48. Durchführung des Gewinnabführungsvertrages trotz fehlerhafter Bilanzansätze**

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. I 2013, S. 285) ist § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG durch die Sätze 4 und 5 ergänzt worden.

Beruhet der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, so wird unter folgenden Voraussetzungen die Durchführung des Gewinnabführungsvertrages dennoch fingiert:

- a) der Jahresabschluss ist wirksam festgestellt,
- b) die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses hätte unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkannt werden müssen und
- c) der von der Finanzverwaltung beanstandete Fehler wird im nächstmöglichen Zeitpunkt im Jahresabschluss der Organgesellschaft und des Organträgers korrigiert und das Ergebnis wird entsprechend abgeführt oder ausgeglichen.

Die Voraussetzung des Satzes 4 Buchst. b) wird u. a. dann fingiert, wenn der Jahresabschluss die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen erhält.

#### **Für die Praxis**

Gegebenenfalls sollte der Mandant auf die Notwendigkeit einer Beauftragung zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen (Fall 3 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen) hingewiesen werden.

#### **49. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilung**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidung informiert, die unter [www.stbk-brandenburg.de/Links/weitereLinks](http://www.stbk-brandenburg.de/Links/weitereLinks) abrufbar ist.

- Umsatzsteuer für entgeltliche Bordrestauration auf innergemeinschaftlichen Flügen.

## 50. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformation

### 20.000 Brandenburger Arbeitgeber nutzen schon elektronisches Verfahren beim Lohnsteuerabzug

**Potsdam** – Zu Jahresbeginn hat bundesweit ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Daten für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuerkarte nach über 85 Jahren abgelöst. Wie das Ministerium der Finanzen heute mitteilte, ist in Brandenburg dieses Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erfolgreich gestartet. Seit 1. Januar 2013 sind im ersten Quartal im Land Brandenburg bereits rund 20.000 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit circa 230.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in das elektronische Verfahren eingestiegen.

**Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski** wertete diese Zahl als Erfolg: **„Damit beteiligen sich knapp 30 Prozent der rund 71.000 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Land Brandenburg am elektronischen Verfahren.** Da wir die Belastungen für die Arbeitgeber und die Finanzämter bei der Umstellung möglichst gering halten wollten, hatten wir frühzeitig begonnen, über das neue elektronische Verfahren zu informieren. Das zahlt sich nun aus.“

**Mitte November des Vorjahres** hatte das Brandenburger Finanzministerium in einer Informationsveranstaltung für die größten Arbeitgeber im Land den **Startschuss** für die Umstellung auf das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Daten für den Lohnsteuerabzug gegeben. Brandenburgs Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski hatte dazu 50 Unternehmen und öffentliche Arbeitgeber aus ganz Brandenburg mit jeweils mehr als 1.000 Beschäftigten nach Potsdam eingeladen.

Arbeitgeber haben grundsätzlich die Möglichkeit, den Verfahrenseinstieg bis zum Jahresende, das heißt bis zur letzten Lohnabrechnung im Jahr 2013 zurückzustellen. Das **Brandenburger Finanzministerium empfiehlt jedoch, die Vorteile des papierlosen Verfahrens zeitnah zu nutzen.** Außerdem können Arbeitgeber durch einen Start im zweiten oder dritten Quartal eventuellen (technischen) Engpässen zum Ende des Kalenderjahres entgegenwirken.

Um insbesondere größeren Arbeitgebern den Umstieg auf das ELStAM-Verfahren zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, die Arbeitnehmer im Einführungszeitraum 2013 auch stufenweise – verteilt auf verschiedene Zeitpunkte / Datenlieferungen – zu überführen.

Für einen reibungslosen Einstieg empfiehlt sich vorab ein Informationsaustausch mit den Arbeitnehmern. Dazu können unter anderem die unter [www.elster.de](http://www.elster.de) eingestellten Musterschreiben genutzt werden. Dort finden sich auch weitergehende Informationen rund um das ELStAM-Verfahren sowie aktuelle Besonderheiten.

Auch für **Arbeitnehmer** lohnt sich ein Blick auf [www.elster.de](http://www.elster.de). Im ElsterOnline-Portal wurde die Möglichkeit geschaffen, die eigenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wie Familienstand oder Zahl der Kinder zu kontrollieren. Damit kann der Arbeitnehmer sicherstellen, dass er auch künftig eine korrekte Gehaltsabrechnung erhält.

#### **Zum Hintergrund:**

Unter dem Namen „ELStAM“ – für „**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale“ – werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern digital übermittelt. Das neue elektronische Verfahren ELStAM ersetzt die frühere Papierlohnsteuerkarte. Die ersten Schritte zur Umstellung erfolgten bereits 2005, als die Informationen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte (Jahresarbeitslöhne, -steuern und -abgaben) von den Arbeitgebern erstmals elektronisch an die Finanzämter übermittelt wurden. Für das Jahr 2010 wurden das letzte Mal Lohnsteuerkarten aus Papier versandt. Ab 2013 können alle Lohnsteuerdaten vom Arbeitgeber digital vom Finanzamt abgerufen werden. Der Arbeitgeber entscheidet jedoch selbst, zu welchem Zeitpunkt er im Jahr 2013 auf das elektronische Verfahren umsteigt.

*(Quelle: Presseinformation MdF vom 18. April 2013)*

## 51. Neuerungen bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 festgestellt, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen haben. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders gartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Bitte denken Sie daher daran, das Versorgungswerk zukünftig möglichst frühzeitig über einen Arbeitgeberwechsel zu informieren, damit das Versorgungswerk Ihnen die erforderlichen Unterlagen für einen neuen Befreiungsantrag rechtzeitig zur Verfügung stellen kann.

Wir verweisen auch auf unser Mitteilungsblatt 4/2012, Tz. 49.

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 52. SEPA-Einführung steht bevor – dringender Handlungsbedarf für alle Unternehmen

Durch die Einrichtung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA (Single Euro Payments Area) sollen die Unterschiede zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen beseitigt werden. Derzeit sind nationale und europäische Zahlungssysteme noch parallel nutzbar. **Zum 1. Februar 2014 werden die nationalen Zahlungssysteme abgeschaltet.**

Wenn ein Unternehmen die notwendigen Vorkehrungen zur Umstellung seines Zahlungsverkehrs nicht rechtzeitig getroffen hat, kann es zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit kommen. Mit einer Umstellung lediglich der Kontodaten, d. h. einer Verwendung von IBAN (International Bank Account Number) anstelle der bisherigen Kontonummer und – bei inländischen Überweisungen nur noch bis zum 1. Februar 2014 – auch von BIC (Business Identifier Code) anstelle der Bankleitzahl ist es nicht getan.

Besonders komplex sind die erforderlichen Umstellungen im Bereich des **Lastschriftinzugs**:

- die Verarbeitung von Lastschriften auf Datenträgern wird nicht mehr möglich sein;
- es ist eine Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank zu beantragen;
- vom Kunden müssen schriftliche, unterschriebene SEPA-Lastschriftmandate eingeholt, aufbewahrt und verwaltet werden;
- es sind neue, längere Vorlaufzeiten zu beachten, die bestehende Geschäftsmodelle gefährden können; usw.

Betroffen sind fast alle Unternehmensbereiche (Buchhaltung, Personalabteilung, Vertrieb, IT usw.). Es muss Kontakt mit Lieferanten, Kunden, Banken und EDV-Dienstleistern aufgenommen, Mitarbeiter müssen geschult werden. Mit der Umstellung sollte daher jetzt begonnen werden.

Steuerberater müssen nicht nur die eigene Kanzlei auf SEPA umstellen. Die Mandanten sollten auf die möglichen gravierenden Auswirkungen einer mangelhaften Umstellung hingewiesen und dieser Hinweis sollte dokumentiert werden.

Informationen über die SEPA-Einführung finden sich z. B.:

- in einem Merkblatt des DWS-Verlags unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de);
- im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen unter [www.sepaddeutschland.de](http://www.sepaddeutschland.de);
- in einer Checkliste zur SEPA-Einführung unter [www.mittelstand-digital.de](http://www.mittelstand-digital.de);
- in einem SEPA-Leitfaden unter [www.bitkom.org](http://www.bitkom.org).

### 53. Europäisches Steuerberaterregister

Internationale Projekte und grenzüberschreitende Sachverhalte, wie z. B. Erbschaften, Immobilienkäufe im Ausland oder ausländische Unternehmensinvestitionen nehmen in der Beratungspraxis der in Deutschland niedergelassenen Steuerberater stetig zu. Immer öfter ist eine Beratung unter Berücksichtigung des ausländischen Steuerrechts erforderlich. Dies kann eine fast unüberwindbare Hürde in der Beratungspraxis darstellen.

Die CFE (Confédération Fiscale Européenne), die im Jahre 1959 gegründet wurde und derzeit 32 nationale Steuerberatervereinigungen aus 24 Ländern und somit mehr als 180.000 Steuerberater vertritt, bietet für die Suche nach einem geeigneten ausländischen Steuerberater im Internet unter [www.cfe-eutax.org](http://www.cfe-eutax.org) das Europäische Steuerberaterregister an. Dieses zählt bereits rund 500 Mitglieder aus vielen Ländern Europas.

Alle Mitglieder des Registers sind nach den in ihren Herkunftsländern geltenden Regelungen qualifizierte Steuerberater und somit Experten in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet. Außerdem unterliegen alle Steuerberater auch dem geltenden Verhaltenscodex der CFE als Garant für ihre berufliche Qualifikation.

Darüber hinaus informiert das Europäische Steuerberaterregister über Fremdsprachenkenntnisse und besondere Zusatzqualifikationen der Steuerberater. Somit finden Rechtsuchende und rechtsratanbietende Steuerberater leicht zusammen. Die Registereintragung bringt doppelten Nutzen: Einerseits kann man als Steuerberater selbst Hilfe in ausländischen Steuerfragen erlangen, andererseits aber auch ausländische Kollegen und Mandanten seine Hilfe in Steuersachen anbieten.

Im Jahr der Registrierung beträgt der Aufnahmebetrag 100,00 € pro Jahr, in jedem Folgejahr nur noch 50,00 € pro Jahr. Weitere Informationen zum Europäischen Steuerberaterregister sind im Internet unter [www.cfe-eutax.org](http://www.cfe-eutax.org) abrufbar.

### 54. Verleihung des „Förderpreises Internationales Steuerrecht 2013“

Den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2013“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erhält in diesem Jahr Steuerberater Dr. Sebastian Hölscher für seine Dissertation „Die grenzüberschreitende Verlegung der Geschäftsleitung – Ertragsteuerliche Chancen und Risiken für Kapitalgesellschaften“. Die Auszeichnung verlieh der Vizepräsident der BStBK, Dr. Herbert Becherer, auf dem 51. Deutschen Steuerberaterkongress 2013 in Dresden.

Die Arbeit von Dr. Hölscher schließt eine Forschungslücke in der internationalen betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Er analysiert umfassend die für die Kapitalgesellschaft signifikanten Folgen des Wegzuges und des Zuzuges der Geschäftsleitung.

„Der systematische Aufbau und die umfassende Berücksichtigung der steuerlich relevanten Tatbestände und Rechtsfolgen macht die Arbeit zu einem wertvollen Nachschlagewerk und zu einem Leitfaden für die Beratungspraxis“, sagt BStBK-Vizepräsident Dr. Becherer in seiner Laudatio.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK jährlich die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an dem Kongress der International Fiscal Association ermöglicht. Dieser findet 2014 in Mumbai/Indien statt. Darüber hinaus ist der Förderpreis mit 3.000 Euro dotiert.

Die Laudatio von BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer sowie Bildmaterial vom Deutschen Steuerberaterkongress 2013 stehen unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) zur Verfügung.

## 55. Arbeit im Wandel – Steuerberaterstudie

Steuerberatungskanzleien sind mit ständig wachsenden Komplexitäts- und Wissensanforderungen konfrontiert. Wie Sie damit umgehen, ist für Kanzleien erfolgsentscheidend, und zudem Kern eines aktuellen Forschungsprojektes, das von Dr. Tabea Scheel und Prof. Dr. Christian Korunka an der Universität Wien durchgeführt wird.

Befragt werden deutsche und österreichische Steuerberater/-innen sowie Kanzleimitarbeiter/-innen „Wir freuen uns über die breite Unterstützung der Kammern“, so Dr. Scheel. „Die Studienergebnisse bieten teilnehmenden Kanzleien Ansatzpunkte zur eigenen Entwicklung, z.B. für Personalgewinnung und -bindung.“

Kanzleien mit einer Teilnahme von wenigstens fünf Mitarbeiter/-innen an der Umfrage können eine kanzleiindividuelle Auswertung erhalten (kostenlose Mitarbeiterbefragung). Geben Sie bitte den Link an Ihre Mitarbeiter/-innen weiter! Deren Teilnahme ist sehr wertvoll für die Befragung, auch wenn weniger als fünf pro Kanzlei sind. In der Regel lassen sich die Fragen in etwa 15 Minuten beantworten  
<https://homepage.univie.ac.at/arbeitswandel.psychologie/Steuerberater.php> .

Die Befragung wird vertraulich und anonym durchgeführt. Deutsch-österreichische Benchmarks und weitere Ergebnisse werden zur Verfügung gestellt. Zur Homepage der Studie:  
<http://arbeitswandel.univie.ac.at/informationen/Steuerberater> .

## 56. Ausschreibung des DWS-Förderpreises 2013

Um das Interesse am deutschen Steuer- und Finanzwesen zu stärken, hat das Deutsche wissenschaftliche Institut

der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) den diesjährigen DWS-Förderpreis ausgeschrieben. Mit dieser Auszeichnung wird eine hervorragende Abschlussarbeit aus den Bereichen Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft gewürdigt. Bis zum 31. August 2013 können Nachwuchswissenschaftler ihre Arbeiten einreichen.

Die prämierte Arbeit wird in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht. Zudem ist der Förderpreis mit 3.000 Euro dotiert.

Bewerben können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen unveröffentlicht bzw. im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Preisverleihung findet am 2. Dezember 2013 im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts in Berlin statt.

Die detaillierte Ausschreibung, die Bewerbungsbedingungen und nähere Informationen sind unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist RAin Claudia Kalina-Kerschbaum LL.M., Telefon: 030 246250-10; E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de).

## 57. Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband beschließen Kooperation mit der Offensive Mittelstand

Im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Steuerberater als wichtige Transferpartner der Initiative Neue Qualität der Arbeit im Mittelstand“ profitieren Steuerberater zukünftig von den betriebswirtschaftlichen Beratungsinstrumenten der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA). Die Offensive Mittelstand erarbeitet Instrumente, wie z. B. einen „Mittelstands-Check“, die während der dreijährigen Kooperation fortentwickelt werden. Die Offensive Mittelstand ist ein Partnernetzwerk, das aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2002 angestoßenen Initiative Neue Qualität der Arbeit hervorgegangen ist. Ihr Ziel ist es, mehr Arbeitsqualität als Schlüssel für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von Unternehmen zu etablieren.

„Durch die Kooperation entsteht eine ‚Win-Win-Situation‘ für alle Beteiligten“ sind sich Dr. Holger Stein, Mitglied des Präsidiums der BStBK, Hans-Christoph Seewald, Präsident des DStV und die Vertreter der Offensive Mittelstand, Prof. Dr. Oliver Kruse, Prof. Dr. Winfried Schwarzmann (Hochschule München) und Prof. Dr. Patrick Lentz (Fachhochschule des Mittelstandes) einig. „Die Steuerberater, als wichtigste Partner des Mittelstandes, binden die abgestimmten betriebswirtschaftlichen Beratungsinstrumente in ihre tägliche Arbeit ein. Damit transportieren sie den aktuellen Stand der Wissenschaft in die mittelständischen Unternehmen.“ Die Kooperation plant darüber hinaus, weitere Etappenziele zu verwirklichen. Es wird beispielsweise angestrebt, ein Qualifizierungstool für Steuerberater zu konzipieren und umzusetzen, sowie ein Hochschulnetzwerk zu gründen.

## 58. Erhebung von Kostenstrukturdaten in Arztpraxen – Bescheinigung von Steuerberatern

Wie schon im Jahr 2010 beabsichtigt das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland, eine Erhebung von Kosten- und Leistungsstrukturdaten in Arztpraxen zu starten. Das Zentralinstitut hat auch die Steuerberaterkammern über dieses Vorhaben mit besonderem Schreiben informiert. Anders als in der Erhebung im Jahr 2010 sind die Berufsorganisationen frühzeitig eingebunden worden.

Wir haben uns mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland ins Benehmen gesetzt, um insbesondere die in dem Schreiben angesprochene Sorge, dass Steuerberater hohe Bearbeitungsgebühren einfordern, aus der Welt zu räumen. Das Zentralinstitut erklärte, dass hier keinesfalls eine Diskreditierung des steuerberatenden Berufs beabsichtigt sei. Hinsichtlich der Abrechnung der Bescheinigung möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, die nach der Steuerberatervergütungsverordnung abzurechnen wäre. Da es sich um eine vereinbarte Tätigkeit handelt, wäre diese frei zu wählen; gegebenenfalls könnte hier in entsprechender Anwendung auch die Zeitgebühr zu vereinbaren sein. Aus unserer Sicht wäre eine Vereinbarung zwischen Steuerberater und Mandant sinnvoll. Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland geht unverändert von einem zeitlichen Aufwand des Steuerberaters von ca. 30 Minuten aus. Die teilnehmenden Praxen erhalten für das Ausfüllen des Fragebogens eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 EUR bzw. 350,00 EUR bei Berufsausübungsgemeinschaften.

## 59. DWS-Merkblatt zur SEPA-Umstellung

Ab dem 01.02.2014 dürfen Kunden von Banken und Sparkassen nur noch die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift für Zahlungen in Euro nutzen. Dies hat der europäische Gesetzgeber in einer Verordnung geregelt. Das bedeutet insbesondere für Unternehmen, ihre Zahlungsverkehrsanwendungen und damit verknüpfte Systeme anzupassen, um Zahlungen nach dem 01.02.2014 weiterhin ausführen zu können. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die SEPA-Zahlverfahren und die erforderlichen Umstellungserfordernisse. Das neue Merkblatt mit der Art.-Nr. 1674 kann über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) in der Rubrik „Merkblätter“ vorbestellt werden.

## 60. Neue Monatszeitschrift KANZLEI intern

Art.-Nr. 540, Printversion und Digitale Version  
Art.-Nr. 541, Digitale Version  
ca. 8 Seiten

Täglich rufen Steuerberater bei ihren Steuerberaterkammern an und bitten um Hilfestellung. Einen breiten Raum nehmen dabei die Anfragen zum Gebührenrecht ein. Ausgangspunkt ist fast immer ein gekündigtes Mandat und die fehlende Bereitschaft des früheren Mandanten, ausstehendes Honorar zu begleichen. Es stellen sich Fragen wie: Müssen Unterlagen trotz hoher offener Rechnungen an den Mandanten herausgegeben werden, wenn das Finanzamt mit Säumniszuschlägen/Schätzung droht? Welche Rechte stehen einem Insolvenzverwalter bezüglich der Herausgabe von Unterlagen oder der Rückforderung von gezahltem Honorar zu? Gibt es überhaupt Möglichkeiten, das Honorar „rechtssicher bzw. insolvenzfest“ zu machen? Sind ehemals angestellte Steuerberater berechtigt, Mandanten ihrer vormaligen Arbeitgeber anzuschreiben und Werbung in eigener Sache zu betreiben? Ist es wirklich so, dass ein langjähriger Mandant von heute auf morgen kündigen kann, auch wenn für ihn in der Kanzlei Personal vorgehalten wird und ein Vertrag mit Laufzeit und Verlängerungsoption geschlossen wurde? Reicht eine formularmäßige Haftungsbeschränkung aus oder sollte die Haftungsbeschränkung via Gesellschaftsform (GmbH) erfolgen? Was ist zu veranlassen, wenn der Laptop eines Steuerberaters mit sensiblen Mandantendaten aus dem Hotelzimmer/Auto gestohlen wird?

Antworten auf alle diese Fragen findet der Berater monatlich in „KANZLEI intern“, der neuen Zeitschrift des DWS-Verlages. Unter Federführung des Hauptgeschäftsführers der Steuerberaterkammer Südbaden, Herrn Rechtsanwalt Michael Klaeren, geben Ihnen Kammergeschäftsführer aus der gesamten Republik wertvolle Hinweise und konkrete Tipps aus der täglichen Praxis. Die Ausgaben Januar bis März 2013 sind kostenfrei und können unter [www.dws-kanzlei-intern.de](http://www.dws-kanzlei-intern.de) eingesehen werden. Die Bestellung der Zeitschrift kann dort direkt vorgenommen werden.

(DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin)

## 61. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2013

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2013 steht ab Mitte/Ende März 2013 unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) (Die BStBK/Berufstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 89.899 (1. Januar 2012) auf 91.248 (1. Januar 2013), d.h. um 1.349, somit eine Steigerung um 1,5 %.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 21 auf 1.078 (1. Januar 2013). Dies entspricht einer Erhöhung um 1,99 %.

## 62. Neuer Internetauftritt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die KfW hat ihren Internetauftritt mit dem Ziel neu gestaltet, Kunden, Berater und Kreditinstitute bestmöglich über ihre Förderangebote zu informieren.

Auf einer speziellen Seite für Partner der KfW ([www.kfw.de/partner](http://www.kfw.de/partner)) finden Berater seit dem 2. April 2013 alle relevanten Informationen wie Programmbedingungen, Arbeitsmaterialien, Termine etc.

Neue Angebote sind z. B.:

- ein Fahrplan „Auslandsfinanzierung“, der unter Angabe der Bestellnummer über **bestellservice@kfw.de** kostenlos bezogen werden kann,
- ein Rundschreiben-Archiv der KfW mit allen Programmänderungen, Veranstaltungstermine der KfW „vor Ort“,
- aktuelle Präsentationen zu den Förderprogrammen und
- ein Online-Schulungsangebot für Steuerberater mit erweiterten Inhalten, z. B. zum Thema Auslandsfinanzierungen.

## 63. 32. BMW Frankfurt Marathon am 27.10.2013

Sie Steuerberaterkammer Hessen hat uns wie folgt informiert:

„Dieses Jahr finden zum ersten Mal die 8. Deutschen Meisterschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Rahmen des BMW Frankfurt Marathons statt.

Bisher fanden die Deutschen Steuerberatermeisterschaften im Rahmen des BMW Berlin Marathons unter Organisation der Steuerberaterkammer Berlin statt. Der Bitte der Steuerberaterkammer Berlin, künftig die Organisation für den Lauf in Frankfurt am Main zu übernehmen, kommen wir gerne nach.

Wir freuen uns, Ihnen die Rahmenbedingungen der Veranstaltung mitteilen zu können:

<b>Start</b>	27. Oktober 2013, 10.00 Uhr, Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage am Messeturm
<b>Strecke:</b>	42,195 km im Stadtgebiet von Frankfurt am Main
<b>Teilnehmer:</b>	Läuferinnen und Läufer der Jahrgänge 1995 und älter
<b>Ziel:</b>	Festhalle Frankfurt am Main
<b>Organisationsbeitrag:</b>	01.01.2013 bis 30.06.2013 = 65,00 € 01.07.2013 bis 31.08.2013 = 75,00 € 01.09.2013 bis 06.10.2013 = 85,00 €

Bitte melden Sie sich individuell unter folgendem Link an und tragen Sie unter dem Punkt „Verein bzw. Staffeldname“ **Steuerberater** ein.

<https://portal.mikatiming.de/bmw-frankfurt-marathon/2013/de/>

Gleichzeitig bitten wir Sie darum, uns per E-Mail an **geschaeftsstelle@stbk-hessen.de** oder per Fax an 069 153002-60 Ihre Teilnahme kurz mitzuteilen, damit wir unseren Sponsor für die Laufshirts, die DATEV e. G., rechtzeitig über die genaue Teilnehmerzahl unterrichten und Ihre Daten übermitteln können.

Berechtigt zur Teilnahme an den Deutschen Steuerberatermeisterschaften sind ausschließlich die Kolleginnen und Kollegen, die unter dem Team Steuerberater gemeldet sind.

Weitere Informationen zum BMW Frankfurt Marathon finden Sie auf **www.bmw-frankfurt-marathon.com** oder auf unserer Homepage **www.stbk-hessen.de**.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.“  
(Schreiben der StBK Hessen vom 24.04.2013)

## 64. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. März 2013 bis 30. April 2013 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen / Eingaben abgegeben:

### 8. März 2013

Eingabe zur Überarbeitung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter BMF Buchhaltungs-Systeme (GoBS) und der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

**gerichtet an: BMF**

### 20. März 2013

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 5. Februar 2013 – KOM (2013) 45

**gerichtet an: BMF**

### 25. April 2013

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (BT-Drs. 11/11471, 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)

**gerichtet an: BT**

## 65. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2013 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

### 16./17. Januar 2013:

#### 233. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.



**17. Januar 2013:**

**Sitzung der Arbeitsgruppe „Handelsgesetzbuch-Taxonomie“**

Im Rahmen dieser Sitzung wurde insbesondere die Vereinbarkeit der Vorgaben des Micro-BilG mit den Vorgaben der E-Bilanz erörtert und problematisiert.

**23. Januar 2013:**

**Workshop „Steuerberatung 2020“**

Nach dem Beschluss der Sieben Thesen zur Zukunft des Berufs haben sich auf Einladung der Bundessteuerberaterkammer 60 Vertreter der Steuerberaterkammern mit dem drängendsten Zukunftsthema – dem Wettbewerb um Mitarbeiter – befasst. In dem ersten ganztägigen Zukunfts-Workshop ist eine Vielzahl von Zukunftschancen erarbeitet worden, um den Steuerberater als attraktiven Arbeitgeber positionieren zu können. Präsident Dr. Vinken begrüßte die Teilnehmer.

**25. Januar 2013:**

**Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern**

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Entwicklungen.

**29. Januar 2013:**

**Fachgespräch des Präsidiums der BStBK mit Richtern des BFH**

Gegenstand des Gesprächs waren aktuelle berufs- und steuerrechtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Des Weiteren wurde über den Gesetzentwurf zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und verfahrensrechtliche Fragen zum Finanzprozess diskutiert.

**31. Januar – 1. Februar 2013:**

**Treffen Deutschland-Frankreich**

Die Vertreter der Experts-Comptables und der Bundessteuerberaterkammer tauschten sich über aktuelle steuer- und berufspolitische Entwicklungen aus. Die Bundessteuerberaterkammer wurde dabei durch den Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer vertreten.

**18. Februar 2013:**

**92. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“**

Der Ausschuss befasste sich insbesondere mit verschiedenen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung einer Datenbank zur Verwaltung der dem Steuerberater erteilten Vollmachten. Zudem standen auf der Tagesordnung u. a. die aktuelle Vergleichsuntersuchung der EU-Kommission zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sowie Auslegungsfragen hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit und der Vertretungsbefugnis des Steuerberaters nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

**21. Februar 2013:**

**38. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“**

Bei dieser Sitzung wurden neue Vorhaben der Ausschussarbeit besprochen, etwa die Erarbeitung von Hinweisen zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen.

**25. Februar 2013:**

**47. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“**

Schwerpunktthema der Ausschusssitzung war das rechtssichere Ersetzende Scannen, für das der Ausschuss ein Instrument für Praktiker erarbeiten wird. Weitere Themen waren die Vollmachtsdatenbank, das Projekt IT-Sicherheit in der Wirtschaft sowie das E-Government-Gesetz.

**25. Februar 2013:**

**Arbeitskreis „Geldwäsche“**

Vertreter der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer und Wirtschaftsprüferkammer erörterten den Anfang Februar 2013 vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission für eine Vierte Geldwäscherichtlinie. In der Sitzung wurden die inhaltlichen Eckpunkte der Stellungnahmen der Bundesberufskammern sowie das weitere Vorgehen abgestimmt.

**26. Februar 2013:**

**25. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“**

Der Ausschuss hat in dieser Sitzung verschiedene neue Hinweise erarbeitet und verabschiedet. Weitere Themen waren die Tätigkeit des Steuerberaters als Verwahrstelle (AIFM-Umsetzungsgesetz), die Problematik des Schutzschirmverfahrens gemäß § 270b InsO und der dort verlangten Bescheinigung geeigneter Personen.

**26. Februar 2013:**

**Informationsveranstaltung zur ELStAM-Einführung**

An der Sitzung beim BMF nahmen Vertreter der Finanzverwaltung, der Verbände und Kammern sowie der Wirtschaft teil. Die Teilnehmer wurden über den aktuellen Verfahrensstand sowie bestehende Verfahrensprobleme bei der Einführung der Elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELStAM) informiert. Weiterhin wurden die aktuellen und geplanten Kommunikationsmaßnahmen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutert. Die Bundessteuerberaterkammer wurde vertreten durch Franziska Hoffmann.

**27. Februar 2013:**

**Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder**

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern und die Abteilungsleiter der Steuerrechtsabteilungen tauschten sich über aktuelle steuerrechtliche Fragen, wie z. B. die Steuererklärungsfristen aus.

<b>7. März 2013:</b> <b>Gemeinsame Sitzung der Präsidien BStBK und DVStV</b> Im Mittelpunkt der Sitzung standen u. a. Themen wie Vollmachtsdatenbank, Nachwuchsförderung und europäische Fragen.	16.04.2013	IHK Cottbus – Seminarveranstaltung „Elektronische Rechnungslegung“
	17.04.2013	Vorstandssitzung, 43 Tagesordnungspunkte, davon 10 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
<b>7. – 8. März 2013:</b> <b>234. Präsidialsitzung</b> Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.	17.04.2013	Finanzgericht Berlin-Brandenburg Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren
	19.04./ 20.04.2013	D-A-CH Steuerkongress 2013
<b>11. März 2013:</b> <b>Offensive Mittelstand, Auftaktveranstaltung und Pressekonferenz „Steuerberatende Berufe als wichtiger INQA-Transferpartner im Mittelstand“</b> Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) stellten auf der Pressekonferenz ihre neue Kooperation mit der „Offensive Mittelstand“ vor. Präsidialmitglied Dr. Stein führte in das Thema ein.	20.04.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
	23.04.2013	Bundessteuerberaterkammer – Ausschuss 31
	23.04./ 24.04.2013	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2013
<b>18. – 19. März 2013:</b> <b>87. Bundeskammerversammlung</b> Die 87. Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.	25.04.2013	Potsdamer Steuerforum - Mitgliederversammlung
	26.04.2013	Teilnahme am 5. Potsdamer Steuertag
<b>20. März 2013:</b> <b>Arbeitskreis „Berufsrechte“</b> Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, erörterte aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Im Mittelpunkt der Sitzung standen die aktuellen Entwicklungen in Europa, u. a. die Vorschläge der EU-Kommission zur Änderung der Berufsqualifikationsrichtlinie, für eine vierte Geldwäscherichtlinie und eine EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die Vergleichsuntersuchung der EU-Kommission zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundessteuerberaterkammer stellte zu den genannten Themen ihre jeweiligen Standpunkte dar.	26.04.2013	Teilnahme an der 16. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
	27.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
	04.05.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
	13.05./ 14.05.2013	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2013 in Dresden
	22.05.2013	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Teilnahme an der Jahreshauptversammlung
	24.05./ 25.05.2013	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
<b>66. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis 30.06.2013</b>	25.05.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
08.04.2013	Teilnahme an einem berufsgerichtlichen Verfahren	27.05. bis 12.06.2013
11.04.2013	Berufliche Fortbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2012/2013	30.05.2013
12.04./ 13.04.2013	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2013	01.06.2013
		08.06.2013
		Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

10.06.2013	Bundessteuerberaterkammer – Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses 31	20.09.2013	Steuerberaterverband Herbst-Fachtagung
10.06.2013	Bundessteuerberaterkammer - Teilnahme am Workshop „Steuerberatung 2020“	21.09.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
11.06.2013	Bundessteuerberaterkammer - Teilnahme an der Ausbildungskonferenz	07.10. bis 11.10.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14
12.06.2013	Vorstandssitzung, 38 Tagesordnungspunkte, davon 6 berufsaufsichtliche Vorgänge	08.10./09.10. 10.10.2013	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2013 in Königs Wusterhausen
12.06.2013	Bundessteuerberaterkammer - Teilnahme am BWL-Symposium	19.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
13.06.2013	Bundessteuerberaterkammer - Teilnahme an der Besprechung zu Vollmachtsdatenbanken	21.10./ 22.10.2013	36. Deutscher Steuerberatertag in Berlin
15.06.2013	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	26.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
19.06.2013	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg – Gespräch mit dem Steuerabteilungsleiter	07.11 bis 09.11.2013	15. Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern
20.06.2013	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	07.11.2013	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
21.06.2013	Deutsche Steuerberatersversicherung – Teilnahme an der Beiratssitzung	09.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
24.06.2013	Finanzgericht Berlin-Brandenburg – Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren	13.11.2013	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
25.06.2013	OLG Brandenburg – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren	15.11./ 16.11.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14
		15.11./ 16.11.2013	Messe EINSTIEG ABI Berlin
		23.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
		23.11.2013	Ordentliche Kammerversammlung
<b>VI. Termine</b>		03.12.2013	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
20.08.2013	Landesausschuss berufliche Bildung – Teilnahme an der 3. Sitzung 2013	07.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
23.08.2013	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Notarkammer	11.12./12.12. 13.12.2013	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
11.09.2013	Sitzung Berufsbildungsausschuss	14.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
11.09.2013	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen und Ausschussmitgliedern		
14.09.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr		
19.09.2013	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“		

## VII. Anlagen

Warum wir Ihnen manchmal auf den Wecker gehen?  
Weil Sie mit uns garantiert keine Frist verschlafen.



IHRE STEUERBERATER:  
**EXPERTEN**  
DIE SICH LOHNEN

[www.expertendiesichlohnende.de](http://www.expertendiesichlohnende.de)

Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger SteuerberaterInnen.



[www.duoverbeagentur.de](http://www.duoverbeagentur.de)